



# **REDcert<sup>2</sup>**

Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme  
in der chemischen Industrie

**Version 01**

1	Einleitung.....	5
2	Das Selbstverständnis von REDcert .....	10
3	Bedingungen und Geltungsbereich.....	10
4	Organisationsstruktur von REDcert.....	12
5	Das Zertifizierungssystem REDcert .....	12
5.1	Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau und Erzeugung von Biomasse .....	13
5.2	Anforderungen an biomassenbilanzierte Rohstoffe.....	13
5.3	Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von biogenen Abfällen und Reststoffen sowie recycelten Abfallstoffen .....	15
5.4	Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren.....	15
5.5	Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse und recycelten Abfallstoffen .....	16
5.6	Anforderungen an die Dokumentation.....	17
5.7	Anforderungen an zertifizierte Produkte bzw. an Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen .....	18
5.8	Funktionsweise des Systems.....	19
5.9	Registrierung und Zertifizierung.....	21
5.10	Andere Zertifizierungssysteme.....	21
6	Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug.....	22
6.1	Transparenz in der Systemdarlegung .....	22
6.2	Transparenz in der Systemanbindung .....	22
6.3	Transparenz in der Systemverwaltung.....	22
6.4	Transparenz in der Zertifizierung .....	22
6.5	Sicherung in der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug .....	23
7	Kostenbelastung der teilnehmenden Unternehmen .....	23
8	Grundsätze des Bilanzierungssystems .....	24
8.1	Bilanzierungsmethode .....	25
8.2	Buchungszeitraum .....	25
8.3	Sicherung der Deckung .....	26
8.4	Kontoführungssystem .....	26
8.5	Zusätzlichkeit.....	27
8.6	Verbot von Doppelzählungen.....	28
8.7	Grundsätze der Rückverfolgbarkeit.....	28
8.8	Anforderungen an die Dokumentation.....	29

8.9	Anforderungen an nachgelagerte Unternehmen .....	30
9	Anforderungen an die Neutrale Kontrolle .....	33
9.1	Kontrollsystematik.....	35
9.2	Arten von Kontrollen .....	36
	9.2.1 Systemkontrollen.....	36
	9.2.2 Sonderkontrollen .....	36
9.3	Ablauf und Dauer von Kontrollen .....	36
9.4	Prüfintervalle.....	37
9.5	Bewertung der Kontrollergebnisse .....	37
9.6	Berichterstattung .....	37
9.7	Anforderungen an die Dokumentation.....	37
9.8	Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug.....	37
9.9	Umfang der Kontrollen .....	39
	9.9.1 Gruppenkontrollen und -zertifizierung von Betriebsstätten.....	39
9.10	Risikomanagement.....	41
10	Festlegung des Umfangs von Stichprobenkontrollen bei vorgelagerten Betrieben ..	41
11	Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen .....	42
11.1	Vorgaben für die Zertifizierungsstellen.....	42
11.2	Aufhebung der Zulassung.....	42
11.3	Aufgaben von Zertifizierungsstellen .....	42
	11.3.1 Risikomanagement .....	42
	11.3.2 Durchführung von Kontrollen sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen.....	42
	11.3.3 Führen von Schnittstellenverzeichnissen.....	43
	11.3.4 Aufbewahrung und Umgang mit Informationen .....	43
	11.3.5 Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure .....	43
12	Anforderungen an REDcert-Kontrolleure .....	43
12.1	Ausbildung und Qualifikation .....	43
12.2	Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur .....	44
	12.2.1 Weiterbildung und Schulung .....	44
13	Registrierungsprozess .....	44
13.1	Registrierung als Systempartner.....	45
13.2	Registrierung einer Zertifizierungsstelle .....	45
13.3	Registrierung eines Kontrolleurs .....	45

14	REDcert-Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen .....	45
15	Sanktionssystem .....	46
16	Relevante Dokumente .....	47
	Anhang 1 - Begriffsdefinitionen.....	48
	Anhang 2 a) - Nachhaltig zertifizierte Biomasse und fossile Rohstoffe .....	53
	Anhang 2 b) - Zwischenprodukte.....	54
	Anlage 3 Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert <sup>2</sup> Zertifizierungssystems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie.....	55
	Anlage 4 Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs im Rahmen des REDcert <sup>2</sup> Zertifizierungssystems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie.....	57

## 1 Einleitung

Um wesentlich zur Treibhausgasminderung und zur Schonung von Ressourcen dauerhaft beizutragen, setzt die chemische Industrie zunehmend auf den Einsatz nachhaltig erzeugter und entsprechend zertifizierter Biomasse, um fossile Rohstoffe zu ersetzen. Zusätzlich gewinnt auch die Thematik des chemischen Recyclings von Abfallstoffen, zum Zwecke der Schonung fossiler Rohstoffe, immer mehr an Bedeutung und trägt dem Gedanken der „Circular Economy“ Rechnung. Im Rahmen von hochkomplexen chemischen Herstellungsverfahren werden als Rohstoffquelle eingesetzte Biomasse bzw. recycelte Abfallstoffe in gleicher Weise wie fossile Rohstoffe („Virgin Materials“) zunächst in atomare bzw. molekulare Bestandteile zerlegt und getrennt, um diese dann wieder in vielfältige Produkte „einzubauen“. Der nachhaltige biogene Anteil bzw. der Anteil an recycelten Abfallstoffen in diesen Produkten kann dabei erheblich schwanken, so dass eine valide Aussage über einen bestimmten Gehalt im Endprodukt auf Basis eines analytischen Nachweises im Ergebnis großchemischer Verbundprozesse kaum möglich ist.

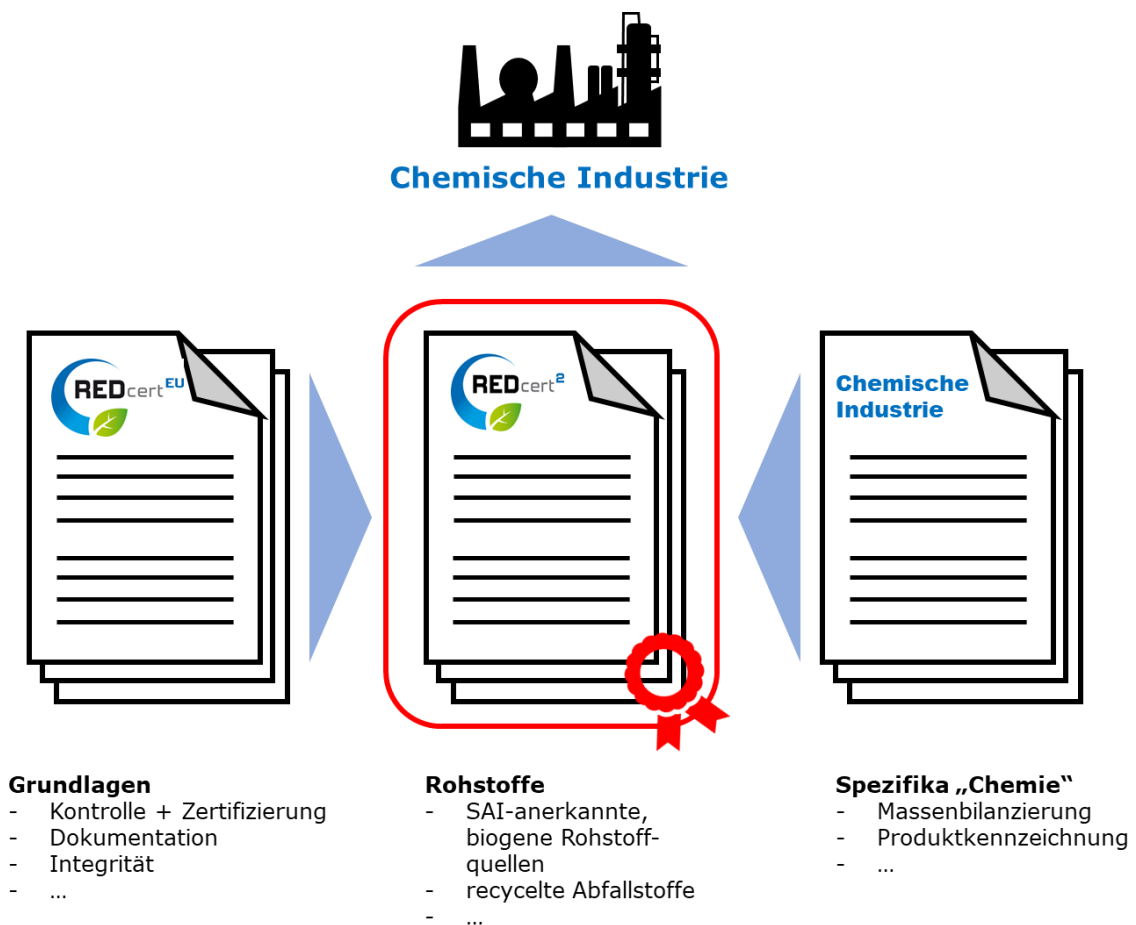
Mit Hilfe des Massenbilanzansatzes kann die chemische Industrie nachweisen, dass fossile Rohstoffe durch bestimmte Mengen nachhaltig zertifizierter Biomasse bzw. aus Abfallstoffen gewonnene Stoffe ersetzt wurden. Jedoch wird eine reine auf die „Masse“, d.h. das Gewicht der eingesetzten Rohstoffe aufbauende Bilanzierung den spezifischen Eigenschaften großchemischer Verfahren mit wachsender Komplexität nicht mehr gerecht. Der Grund ist, dass mit jedem Prozessschritt neue Produkte bzw. Zwischenprodukte entstehen, deren Konversionsrate im Hinblick auf die eingesetzte Biomasse bzw. die eingesetzten Abfallstoffe kaum zu ermitteln bzw. zu überprüfen ist.

Daher wurde im Rahmen einer Kooperation zwischen der BASF SE und dem TÜV SÜD ein Konzept für einen Massenbilanzierungsansatz entwickelt, welcher sich nicht an der Masse der eingesetzten Biomasse bzw. Abfallstoffe, sondern an der chemischen Wertigkeit ihrer einzelnen atomaren Bestandteile orientiert. Er stellt einen stöchiometrischen Bilanzierungsansatz dar, der auf einer Äquivalenzbetrachtung basiert und in einem entsprechenden Kontoführungssystem dokumentiert wird. Dieser als CMS 71 veröffentlichte Standard wurde von REDcert übernommen und als optionaler Ansatz für die Bedürfnisse der chemischen Industrie in das REDcert<sup>2</sup> System integriert.

Ergänzend zu dem bisherigen Verständnis von Nachhaltigkeit, welches ausschließlich zertifizierte Biomasse umfasste, erweitert REDcert den Nachhaltigkeitsbegriff durch dieses

Dokument auf recycelte Abfallstoffe. Der Grund ist, dass ein Recycling von Abfallstoffen mit v.a. fossilen Bestandteilen und auch biogenen Stoffen als unverzichtbare Maßnahme für eine nachhaltige gesamtwirtschaftliche Entwicklung angesehen wird. Daher ermöglicht vorliegendes Dokument sowohl eine Nachhaltigkeitszertifizierung von biomassenbilanzierten Rohstoffen und Produkten als auch eine Nachhaltigkeitszertifizierung von Produkten aus Recyclingstoffen. Mit diesem Ansatz fördert REDcert den vermehrten Einsatz biogener Rohstoffe und schafft zugleich Anreize für eine weitere werthaltige Nutzung von Abfallstoffen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den traditionell hohen Einsatz von Materialien aus fossilen Primärrohstoffen in der Chemiebranche zu reduzieren.

Das vorliegende REDcert<sup>2</sup> Dokument „Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie“ ist als ergänzendes Regelwerk konzipiert und verweist bei vielen Aspekten direkt auf die Grundsätze des REDcert-EU Systems. Im Ergebnis kann ein Unternehmen der chemischen Industrie eine Zertifizierung nach REDcert<sup>2</sup> erlangen. Eine Zertifizierung ist dabei sowohl für Produkte mit biogenem Rohstoffanteil als auch für Produkte mit Anteilen von Recyclingstoffen möglich.



Das REDcert<sup>2</sup> System erlaubt produktbezogene Aussagen über die an einem Chemiestandort bzw. im Rahmen einer erweiterten Massenbilanz (Extended Mass Balance (EMB)) verwendeten nachhaltig zertifizierten Stoffe, jedoch keine Aussagen über die in den Produkten enthaltenen Anteile an Biomasse bzw. Abfallstoffen oder deren energetischer Einsatz.

REDcert<sup>2</sup> ist ein Zertifizierungssystem für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse im Bereich der Lebens- und Futtermittelproduktion sowie der stofflichen Biomassennutzung mit Erweiterungsmöglichkeit auf die Verarbeitungs- (Konversions-) und Liefer-/Handelsstufe. Für die chemische Industrie stellt es ein System dar, um mit Hilfe des Massenbilanzansatzes den Austausch von fossilen Rohstoffen durch zertifizierte nachhaltige Stoffe abzubilden.

Grundsätzlich gilt, dass die in einer integrierten Produktion eingesetzte Biomasse REDcert-EU, REDcert<sup>2</sup>, FSC oder PEFC zertifiziert sein muss oder den Anforderungen eines anderen Nachhaltigkeitsstandards genüge trägt, welcher mindestens eine Anerkennung durch die EU-Kommission gemäß Richtlinie 2009/28/EG hat bzw. positiv von der *Sustainable Agriculture Initiative* (SAI) bewertet oder von REDcert ausdrücklich anerkannt worden ist.

Eingesetzte recycelte Abfallstoffe müssen nicht hinsichtlich ihrer Herkunft bzw. ihres Lebenszyklus zertifiziert sein. Die Herkunft der eingesetzten Abfallstoffe muss vom ersten Verwender nachgewiesen werden, hierzu ist eine Selbsterklärung des betreffenden Entsorgungs- bzw. Abfallaufbereitungsbetriebs vorgesehen, in welcher bereits die grundsätzliche Zustimmung zu anlassbezogenen Kontrollen zur Überprüfung der Angaben gegeben werden muss.

REDcert kann analog zur Regelung für biogene Rohstoffe andere Zertifizierungssysteme als „gleichwertig“ anerkennen, soweit der Bezug von Abfallstoffen aus Unternehmen, die nicht Teil der im REDcert<sup>2</sup> System zertifizierten Kette sind, dies erfordert.

Die nachstehende Tabelle verknüpft zur besseren Orientierung die wesentlichen Elemente des REDcert-EU Systemdokuments „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“, Version 05; Kapitel... mit den REDcert<sup>2</sup>-Systemanforderungen zur Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie:

REDcert-EU „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“, Version 05; Kapitel...	REDcert <sup>2</sup> „Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie“, Version 01	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
Einleitung	✓ Verweis	
2 Das Selbstverständnis von REDcert	✓ Verweis	
3 Bedingungen und Geltungsbereich	✓ Verweis; ergänzend siehe nachstehende Anforderungen	
4 Organisationsstruktur von REDcert	✓ Verweis	
5 Das Zertifizierungssystem REDcert	✓ Verweis; gesonderte Anforderungen an das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren	Richtlinie 2009/28/EG
5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse	✓ Verweis	
☒ nicht anwendbar	5.2 Anforderungen an biomassenbilanzierte Rohstoffe	



<p>5.3 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen</p> <p>5.4 Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die Berechnungsverfahren</p> <p>5.5 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse</p> <p>5.6 Anforderungen an die Dokumentation</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar</p> <p>5.8 Funktion des Systems</p> <p>5.9 Registrierung und Zertifizierung</p> <p>5.10 Andere Zertifizierungssysteme</p>	<p>5.3 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von biogenen Abfällen und Reststoffen sowie recycelten Abfallstoffen</p> <p>✓ Optional anwendbar. Methodik gemäß Verweis</p> <p>5.5 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse und recycelten Abfallstoffen</p> <p>✓ Verweis; ergänzend hierzu die nachfolgenden Anforderungen</p> <p>5.7 Anforderungen an zertifizierte Produkte bzw. an Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen</p> <p>✓ Verweis; ergänzend hierzu die nachfolgenden Anforderungen</p> <p>✓ Verweis; ergänzend hierzu die nachfolgenden Anforderungen</p> <p>✓ Verweis; ergänzend hierzu die nachfolgenden Anforderungen</p>	
<p>6 Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug</p> <p>6.1 Transparenz in der Systemdarlegung</p> <p>6.2 Transparenz in der Systemanbindung</p> <p>6.3 Transparenz in der Systemverwaltung</p>	<p>✓ Verweis</p> <p>✓ Verweis</p> <p>✓ Verweis</p> <p>✓ Verweis</p>	

6.4 Transparenz in der Zertifizierung	✓ Verweis	
6.5 Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	✓ Verweis	
7 Kostenbelastung der teilnehmenden Betriebe	✓ Verweis	

## 2 Das Selbstverständnis von REDcert

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

## 3 Bedingungen und Geltungsbereich

Die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungskriterien gelten für Lieferanten und Konversionsanlagen - inklusive vorgelagerter und nachgelagerter Unternehmen - in der Chemieindustrie, die fossile Rohstoffe durch nachhaltig zertifizierte Stoffe substituieren und entsprechend chemische Produkte herstellen. Soweit von den Unternehmen in der Wertschöpfungskette eine Auslobung der REDcert<sup>2</sup> Zertifizierung bzw. eine Kennzeichnung der daraus hergestellten Produkte gewünscht ist, ist diese durch eine entsprechende Zertifizierung nach REDcert<sup>2</sup> abzusichern.

Ein Herstellungs- bzw. Anlagenverbund wie er typisch für großchemische Industriestandorte ist, kann als ein Standort verstanden werden, sofern eine physische Verbindung der am Standort befindlichen Betriebsstätten, die in den Geltungsbereich der REDcert<sup>2</sup> Zertifizierung einbezogen sind, gegeben ist. Dies gilt jedoch nicht in jedem Fall für ebenfalls am Standort ansässige unternehmensfremde Dritte. Diese benötigen gegebenenfalls eine eigenständige Zertifizierung solange die operative Durchführung nicht der Muttergesellschaft obliegt (z.B. Joint-Venture).

Dieses Dokument beinhaltet nicht die REDcert<sup>2</sup> Anforderungen für die Erzeugung von Biomasse. Allerdings ist es für die Produktion bzw. den Austausch fossiler Stoffe durch nachhaltige Agrarrohstoffe in der chemischen Industrie notwendig, dass die Biomasse von REDcert<sup>2</sup> zertifizierten Unternehmen stammt oder aus anderen Systemen stammt, die von SAI positiv bewertet wurden (hierzu gelten die gemäß SAI aktuellen und veröffentlichten Benchmarkergebnisse des *Farm Sustainability Assessment (FSA)* auf der Internetseite

(<http://www.fsatool.com>) oder FSC bzw. PEFC oder REDcert-EU zertifiziert ist oder aus anderen Systemen stammt, welche durch die EU-Kommission i.S. der Richtlinie 2009/28/EG anerkannt worden sind.

Dieses Dokument beschreibt u.a. die Grundsätze einer Massenbilanzierung nach den Prinzipien des CMS 71 mehrerer fest miteinander verbundener Betriebsstätten (siehe o.a. Standortdefinition) mittels dedizierter Transportwege. Es regelt nicht die Möglichkeiten einer physikalischen und chemischen Nachweisführung von Anteilen nachhaltig zertifizierter Stoffe in den Produkten des Unternehmens. Auf die im REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ beschriebene Möglichkeit der körperlichen Trennung von nachhaltiger und nicht-nachhaltiger Biomasse/nicht biogenen Rohstoffen (Identity preservation, sog. „hard-IP“) wird verwiesen.

Es sind alle mit dem Zertifikats-führenden Unternehmen verbundenen Betriebe und Produktionseinheiten, die in die Implementierung des Standards involviert sind, zu identifizieren, zu dokumentieren und in den Zertifizierungsprozess einzubinden. Insbesondere gilt dies für:

- den Einkauf und Transport erneuerbarer Rohstoffe
- den Einkauf und Transport recycelter Abfallstoffe
- der Einkauf und Transport von zertifizierten Produkten von vorgelagerten Unternehmen
- den Transport von Zwischenprodukten
- den Handel mit zertifizierten Produkten und
- chemische Verarbeitungsstufen

Bei der Beschreibung des Zertifizierungsumfangs müssen mindestens die folgenden Informationen dokumentiert sein:

- Name des Unternehmens / der Unternehmen
- Funktionen
- Rolle im Rahmen der Implementierung des Standards
- Verantwortlichkeiten

Sofern ein erneuerbarer Rohstoff sowohl für massenbilanzierte als auch für biobasierte Produkte eingesetzt wird, muss Folgendes für die Herstellung dedizierter Produkte schriftlich dokumentiert werden:

- Standorte der Produktionsstätten für dedizierte Produkte
- Produktionsmenge der letzten drei Jahre

- Menge eingesetzter erneuerbarer Rohstoffe der letzten drei Jahre und Planmenge für aktuelles Jahr
- Selbsterklärung, ob das Produkt als dediziert vermarktet wird

Sowohl Biogene Rohstoffe als auch recycelte Rohstoffe können für die Herstellung massenbilanzierte Produkte herangezogen werden. Bei biogenen Rohstoffen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Verwendung für biobasierte Produkte. Dieser Verwendungspfad ist nicht auf recycelte Rohstoffe übertragbar, da bei Recyclingprodukten- anders als bei biogenen Rohstoffen - ein Nachweis des Anteils im Endprodukt nicht über die Differenzierung der Kohlenstoffherkunft (üblicherweise per C-14-Methode) möglich ist. Aus diesen Rohstoffen können jedoch, ähnlich zu biobasierten Produkten, rein aus Recyclingstoffen bestehende Produkte hergestellt werden. Die Verifizierung erfolgt in diesem Fall auf Basis nachweislich körperlich getrennter Stoffströme und dementsprechend dedizierter Produktionsprozesse.

Alle zu zertifizierenden Produkte sind mit ihrem Handelsnamen und dem Namen gemäß Sicherheitsdatenblatt zu benennen. Die Benennung der Produkte muss eine eindeutige Identifizierung zulassen.

Der Zertifikatnehmer hat – soweit dies zur Durchsetzung der Systemanforderungen erforderlich ist - vertragliche Vereinbarungen mit den im Zertifizierungsumfang genannten Unternehmen bezüglich des vorliegenden Standards geschlossen. Die vertraglichen Vereinbarungen umfassen eine Verpflichtung zur Implementierung und Einhaltung des vorliegenden Standards, sowie die Einverständniserklärung, der beauftragten Zertifizierungsstelle Zutritt zu allen notwendigen Betriebsstätten zu gewähren und die Bereitstellung der notwendigen Unterlagen sicherzustellen.

## 4 Organisationsstruktur von REDcert

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

## 5 Das Zertifizierungssystem REDcert

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

## 5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau und Erzeugung von Biomasse

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ sowie die REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion.

## 5.2 Anforderungen an biomassenbilanzierte Rohstoffe

Die eingesetzte Biomasse muss nachhaltig zertifiziert sein und es muss als Nachhaltigkeitsnachweis ein gültiges REDcert<sup>2</sup> oder REDcert-EU Zertifikat vorliegen. Biomasse aus anderen Nachhaltigkeitssystemen kann nur akzeptiert werden, wenn das Nachhaltigkeitszertifikat von einem System stammt, dass von der EU-Kommission anerkannt bzw. positiv von der *Sustainable Agriculture Initiative* (SAI) bewertet oder FSC bzw. PEFC zertifiziert worden ist.

Die Herkunft der für die zertifizierten Produkte eingesetzten nachhaltig zertifizierten Biomasse ist durch entsprechende Ausweisung auf den warenbegleitenden Dokumenten oder vergleichbare Nachweisführung im Rohstoffeingang/Einkauf nachzuweisen.

### Einsatz organischer Zwischenprodukte

Werden bereits verarbeitete Rohstoffe (Zwischenprodukte) eingesetzt, so ist zwischen biobasierten Zwischenprodukten aus dedizierter Produktion, massenbilanzierten Zwischenprodukten aus integrierter Produktion und fossilen Zwischenprodukten zu unterscheiden. Werden biobasierte oder massenbilanzierte Zwischenprodukte eingesetzt, welche einen Anteil < 99% nachhaltiger Biomasse ausweisen und deren nicht-biogener Anteil unvermeidbar durch den Produktionsprozess entsteht, so muss für den nicht-erneuerbaren Anteil eine Umrechnung von Zwischenprodukten in Massenbilanz-Äquivalenten ermittelte Menge aus dem Kontoführungssystem ausgebucht werden.

### Bezug biobasierter nachhaltiger Zwischenprodukte aus dedizierter Produktion

Erfolgt der Bezug der Zwischenprodukte aus dedizierter Produktion (soweit diese für die Biomassenbilanzierung angerechnet werden sollen), so ist ein von dritter Stelle verifizierter Nachweis vorzulegen, dass die quartalsweise Differenz zwischen In- und Output der als nachhaltig zertifizierten Ware unter Berücksichtigung des Konversionsfaktors größer oder gleich null ist.

## Bezug massenbilanzierter Zwischenprodukte aus integrierter Produktion

Erfolgt der Bezug der Zwischenprodukte aus integrierter Produktion, so müssen diese Zwischenprodukte Zertifikate des *REDcert<sup>2</sup> Systems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie* aufweisen. Es können Zertifikate von anderen Nachhaltigkeitssystemen nur dann anerkannt werden, wenn die Prüfung auf Grundlage vergleichbarer Anforderungen erfolgte. Deckt das jeweilige Nachhaltigkeitssystem nicht alle Anforderungen des *REDcert<sup>2</sup> Systems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie* ab, so müssen die entsprechenden Prüfkriterien mit Hilfe dieses Systems zusätzlich verifiziert werden.

## Einsatz fossiler Zwischenprodukte

Werden Zwischenprodukte fossilen Ursprungs für die Herstellung zertifizierter Produkte eingesetzt, so ist die für die Produktion des Zwischenproduktes entsprechende Menge nachhaltig zertifizierter Massenbilanz-Äquivalente aus dem Kontoführungssystem auszubuchen. Grundlage dafür ist die Dokumentation über die für die Produktion des Zwischenproduktes notwendigen Mengen fossiler Rohstoffe. Liegen hierfür keine Daten in der Qualität der Richtrezepturen vor, so ist eine konservative Schätzung auf Grund von Literaturwerten heranzuziehen. Bei Verwendung von Literaturwerten ohne Möglichkeit der technischen Prüfung vor Ort, ist ein Aufschlag von 10% zu berechnen. Für den Aufschlag ist eine Spanne von 5-10% zulässig, wenn ein Nachweis vorgelegt werden kann, dass der so ermittelte Wert konservativ ist.

## Vernachlässigbare Zuschlagstoffe

Nicht zertifizierte Zuschlagstoffe, deren organischer Anteil sich massenbezogen auf das Endprodukt im Rahmen kleiner als 1% bewegt, können vernachlässigt werden. Nicht zertifizierte Zuschlagstoffe, deren organischer Anteil sich massenbezogen auf das Endprodukt in dem Rahmen größer gleich 1% und in Summe kleiner gleich 5% bewegt, müssen kompensiert werden, indem ein entsprechend höherer Anteil an MB-Äquivalenten einzusetzen ist. Für die Berechnung der Menge der zusätzlich aus dem Kontoführungssystem auszubuchenden MB-Äquivalente wird der produktspezifische Durchschnitt mit einem zusätzlichen Aufschlag von 10% (MB-Äquivalent / kg) herangezogen.

### 5.3 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von biogenen Abfällen und Reststoffen sowie recycelten Abfallstoffen

Für biogene Abfälle und Reststoffe gelten die Vorgaben des REDcert-EU Dokuments „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“. Ergänzend zu der Verwendung biogener Abfall- und Reststoffe ist im REDcert<sup>2</sup> System für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie ebenfalls die Verwendung recycelter Abfallstoffe zum Zwecke des chemischen und mechanischen Recyclings gestattet. Für diese gelten neben den im REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ erläuterten Vorgaben, darüber hinausgehende Regelungen.

Grundsätzlich können alle recycelbaren Abfall- und Reststoffströme zum Zwecke des chemischen und mechanischen Recyclings eingesetzt werden. Voraussetzung zur Identifikation eines Abfallstroms ist das Vorliegen eines Abfallschlüssels. In Europa geltende Abfallschlüssel sind der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (gem. 2014/955/EU) zu entnehmen. Sollte kein Abfallschlüssel vorliegen, ist für den betreffenden Reststoff durch das Unternehmen anhand des Entscheidungsbaumes der EU-Kommission (KOM (2007) 59) nachzuweisen, dass keine andere werthaltige- oder sinnhafte Nutzung des Stoffes möglich ist.<sup>1</sup>

Für die Zertifizierung eines Betriebes ist selbstverständlich Voraussetzung, dass für alle dort eingesetzten Ausgangsstoffe wie Zwischen- oder Endprodukte entsprechende Betriebsgenehmigungen vorliegen.

Zudem muss durch die Anlagentechnik einer der Konversionsanlagen in der Wertschöpfungskette gewährleistet sein, dass sich das gewonnene Zwischenprodukt hinsichtlich seiner Spezifikation (chemische, physikalische und ggf. biologische Eigenschaften) dazu eignet, konventionelle Rohstoffe in Konversionsanlagen zu ersetzen.

### 5.4 Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren

Grundsätzlich besteht im REDcert<sup>2</sup> System, im Unterschied zum REDcert-EU-System, keine Verpflichtung zur Angabe von THG-Emissionen bzw. zur Erfüllung von vorgeschriebenen

---

<sup>1</sup> MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT zur Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte vom 21.2.2007 (COM (2007) 59)

Anforderungen an das THG-Minderungspotential bestimmter Stoffe. Allerdings existiert auch in diesem System die Möglichkeit, optional THG-Emissionen auszuweisen. Die Verwendung von Standardwerten ist dabei nicht zulässig. THG-Berechnungen müssen grundsätzlich individuell und prozessspezifisch erfolgen. Die zu Grunde gelegte Berechnungsmethodik muss dabei entweder den im REDcert-EU System „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ beschriebenen Grundsätzen folgen, oder den Anforderungen einer validen Ökobilanz z.B. nach ISO 14040 gerecht werden.

## **5.5 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse und recycelten Abfallstoffen**

Für biogene Stoffe gelten die Vorgaben des REDcert-EU Dokuments „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“. Ergänzend hierzu die Grundsätze des Bilanzierungssystems in Kapitel 8. Die im Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ beschriebenen Anforderungen sind sinngemäß auch auf recycelte Abfallstoffe übertragbar. Im Unterschied zu den Anforderungen an das Informations- und Rückverfolgungssystem bei nachhaltiger Biomasse bzw. Biokraft- und -brennstoffen greift das reguläre Informations- und Rückverfolgungssystem im Bereich des chemischen Recyclings von Abfallstoffen erst ab der ersten Konversion in der Wertschöpfungskette. Dies bedeutet, dass die daraus entstandenen Konversionsprodukte wie z.B. Synthesegas oder Pyrolyseöl in der Kontrollkette des chemischen Recyclings nicht als Zwischenprodukte anzusehen sind, sondern Ausgangsstoffe verschiedenster Produkte darstellen. Die erste Konversionsanlage ist in diesem Fall dazu verpflichtet, die Abfalleigenschaft bzw. Abfallstammigkeit der recycelten Abfallstoffe nachzuweisen. Stammen die recycelten Abfallstoffe aus unternehmensinternen Prozessen, ist der Nachweis mittels des in Kapitel 5.3 beschriebenen Ansatzes zu erbringen. Die Abfalleigenschaft bzw. Abfallstammigkeit extern bezogener recycelte Abfallstoffe wird durch das Vorlegen einer Selbsterklärung gewährleistet (siehe Einleitung: Selbsterklärung des Entsorgungs- bzw. Abfallaufbereitungsbetriebs). Die Rückverfolgbarkeit von Mengen abfallstämmiger und nicht abfallstämmiger Konversionsprodukte ist durch ein Massenbilanzierungssystem zu gewährleisten. Das Massenbilanzierungssystem muss dabei gemäß den Vorgaben des REDcert-EU Dokuments „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ aufgebaut sein. Weitere Unternehmen entlang der Herstellungs- und Lieferkette chemisch recycelter Abfallstoffe müssen den Grundsätzen des Bilanzierungssystems in Kapitel 8 folgen.



Im Falle einer rein mechanischen Aufbereitung von Abfallstoffen ist in der gesamten Herstellungs- und Lieferkette das Massenbilanzierungssystem gemäß den Vorgaben des REDcert-EU Dokuments „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ anzuwenden. Das Informations- und Rückverfolgungssystem greift in diesem Fall ab dem Zeitpunkt, an dem eine getrennt gesammelte oder aus einer Sortieranlage erhaltene Abfallfraktion zur Produktion mechanisch recycelter Produkte eingesetzt wird.

Entstehungsbetriebe und Sammelstellen/Sortieranlagen fossiler Abfallstoffe sind nicht kontroll- und zertifizierungspflichtig, können allerdings ebenfalls kontrolliert werden, sofern dies als notwendig erachtet wird. Die Möglichkeit einer solchen Kontrolle muss durch den ersten Vertragspartner der Kontrollkette sichergestellt werden (siehe Einleitung: Selbsterklärung des Entsorgungs- bzw. Abfallaufbereitungsbetriebs).

## 5.6 Anforderungen an die Dokumentation

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

Zudem beinhalten die Anforderungen an die Dokumentation, dass REDcert alle gültigen Zertifikate in einer systemeigenen und öffentlich zugänglichen Datenbank aufführt. Alle zertifizierten Produkte können bei Bedarf im Anhang des Zertifikates aufgeführt werden. Zudem sind diese in einem geschützten Bereich der REDcert Zertifikatsdatenbank hinterlegt, über den Zertifikatsinhaber jederzeit die Möglichkeit besitzen, Produktzertifikate mit entsprechend zertifizierten Werbeclaims zu erstellen. Mit der Erstellung eines solchen Produktzertifikates wird automatisch eine Kopie an die zuständige Zertifizierungsstelle sowie an REDcert versendet, welche die dort getätigten Aussagen jederzeit risikobasiert auf ihre Richtigkeit überprüfen können. Im Rahmen einer Zertifikatslaufzeit ist es zudem möglich, dass neu hinzukommende und zu vermarktende Produkte, nach bestandenerm Audit, dem unter dem Zertifikat laufenden Produktverzeichnis unterjährig hinzugefügt werden. Das Produktverzeichnis muss dabei den Verkaufsnamen des Produktes ausweisen. Für alle Produkte gelten die Anforderungen an Richtrezepturen aus Kapitel 5.7 „Anforderungen an zertifizierte Produkte bzw. an Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen“.

## 5.7 Anforderungen an zertifizierte Produkte bzw. an Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen

### Mindestanteil erneuerbarer Rohstoffe bzw. recycelter Abfallstoffe

Beim Herstellungs- oder Kaufprozess eines unter dem REDcert<sup>2</sup> System zur Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie zertifizierten biomassenbilanzierten Produkts ist im Herstellungs- und Anlagenverbund bzw. im Rahmen der erweiterten Massenbilanz nachweislich ein Anteil von mindestens 20% der für die Produktion dieses Produktes benötigten fossilen Rohstoffe durch eine äquivalente Menge nachhaltig zertifizierter Biomasse ersetzt worden. Bei der Produktion fossiler Recyclingprodukte, welche nach vorliegendem Dokument zertifiziert werden, muss im Herstellungs- und Anlagenverbund mindestens ein Anteil von 20% der für die Produktion benötigten fossilen Rohstoffe durch eine äquivalente Menge nachhaltig zertifizierter Recycling-Rohstoffe ersetzt werden.

### Richtrezepturen

Für die zertifizierten Produkte liegen Richtrezepturen vor. Richtrezepturen definieren, welche Menge an fossilen Rohstoffen für die Herstellung des jeweiligen Produktes notwendig ist. Richtrezepturen werden prozessgenau auf Basis der Massenbilanz ermittelt. Anstelle der Richtrezepturen können auch Ist-Rezepturen aus den vergangenen drei Jahren verwendet werden.

Voraussetzung für die Verwendung von Richtrezepturen ist, dass sie im Rahmen eines bereits bestehenden und in Qualitätsmanagementprozessen dokumentierten Systems ermittelt werden. Mindestens einmal jährlich müssen Richtrezepturen auf ihre Richtigkeit überprüft und ggf. angepasst werden. Die jährliche Prüfung ist zu dokumentieren und zu archivieren.

Richtrezepturen dürfen verwendet werden, wenn die Abweichung, welche sich aus der jährlichen Prüfung ergeben hat, über fünf Jahre dokumentiert ist. Während des Erstzertifizierungszyklus kann eine Dokumentation über drei Jahre akzeptiert werden. Liegt die maximale Abweichung von der Richtrezeptur über 5%, ist die maximale Abweichung maßgeblich, um den Bedarf nachhaltig erzeugter Biomasse konservativ zu ermitteln.

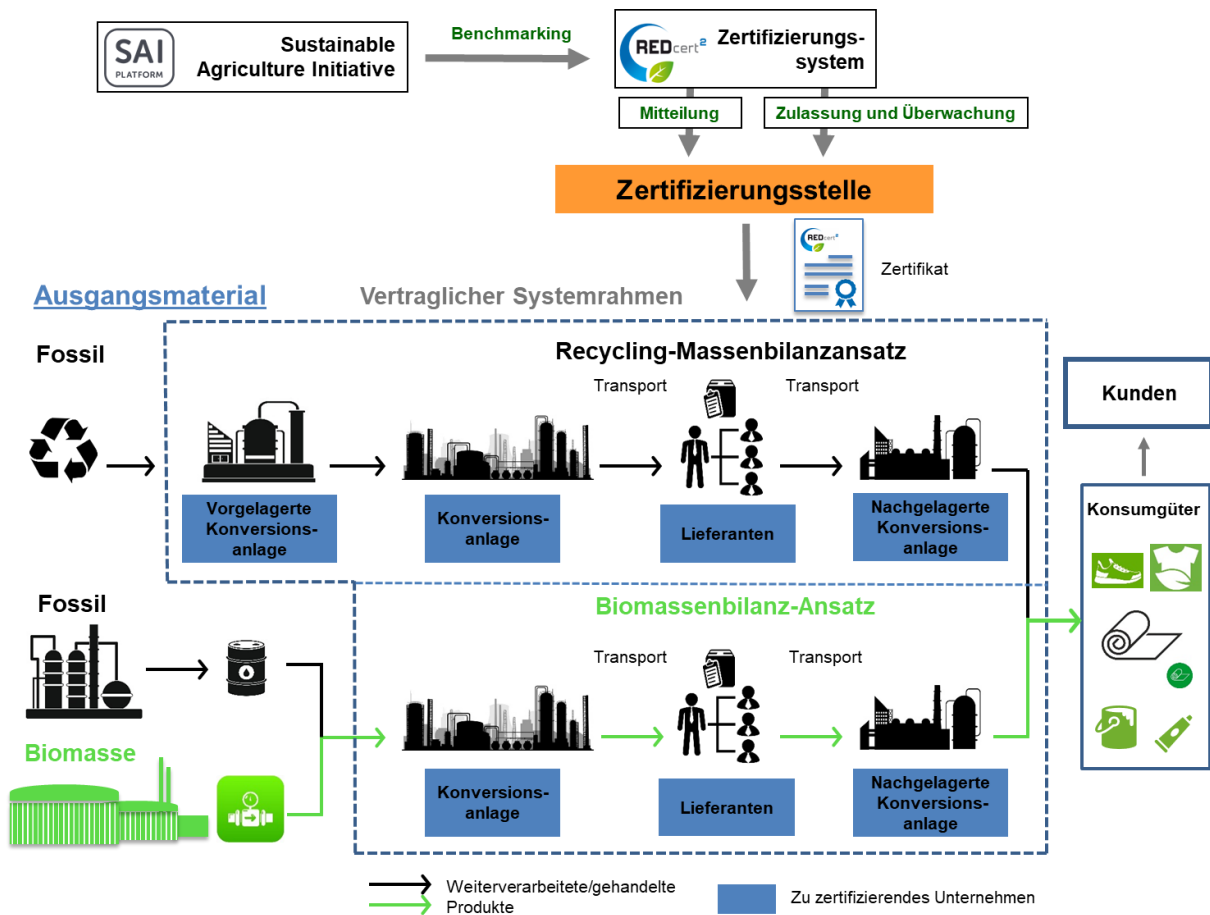
Bei neueren Produkten, für die noch keine langjährigen Erfahrungswerte vorliegen, ist im Einzelfall eine konservative Richtrezeptur in Abstimmung mit den Auditoren zu definieren, die jährlich überprüft werden muss. Falls es unterjährig zu Ereignissen kommt, die großen Einfluss auf die Richtrezeptur haben, so ist die Richtrezeptur unterjährig anzupassen.

## Allgemeine Kommunikations- und Werbeaussagen

Grundsätzlich kann jeder Systemteilnehmer die Bild- und Wortmarke „REDcert<sup>2</sup>“ für Kommunikationszwecke nutzen. Abwandlungen der Darstellung der Marke „REDcert<sup>2</sup>“ insbesondere durch Kombination mit anderen Zeichen oder Siegeln, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch REDcert. Für die Vermarktung der Produkte, die unter diesem Standard zertifiziert werden, sind Werbeaussagen dann zulässig, wenn ihnen entnommen werden kann zu welchem Zeitpunkt die nachhaltigen Rohstoffe in den Prozess eingebracht wurden. Die Anforderungen zur Nutzung des REDcert<sup>2</sup> Zeichens sowie bestimmter Produktaussagen sind in dem Dokument für die *Nutzung des REDcert<sup>2</sup> Zeichens und die Darstellung von Produktaussagen aus nachhaltigen Stoffströmen* abgebildet.

## 5.8 Funktionsweise des Systems

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Aufbau und die Funktion der REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie:



Die Herstellungs- und Lieferkette für Rohstoffe und die weiterverarbeiteten Produkte, die in der chemischen Industrie eingesetzt werden, umfasst folgende Akteure:

### Schnittstellen

Schnittstellen sind zertifizierungsbedürftige Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Man unterscheidet zwischen:

- Lieferanten
- Konversions- / Umwandlungsanlagen bzw. ein Herstellungs- / Anlagenverbund wie Chemiewerke, Lack- und Farbhersteller, kunststoffproduzierende Unternehmen usw.

## Lieferant

Viele Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs-/Lieferkette bis zum Endverbraucher sind am Handel oder der Lagerung von Rohstoffen bzw. weiterverarbeiteter zertifizierter Produkte beteiligt oder fungieren als Broker. Diese Wirtschaftsbeteiligten gelten im Rahmen von REDcert<sup>2</sup> als „Lieferant“. Lieferanten können nachhaltige Rohstoffe und/oder weiterverarbeitete zertifizierte Produkte umschlagen (Lagern, Mischen), ohne eine Umwandlung vorzunehmen. Diese Definition schließt auch Zwischenlieferanten / -stufen ein, die die Biomasse und/oder die weiterverarbeiteten zertifizierten Produkte nicht „physisch“ umschlagen.

Lieferanten erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

## Konversionsanlage/ Herstellungs- und Anlagenverbund

Die Umwandlung/Konversion von Rohstoffen (Weiterverarbeitung zertifizierter Produkte) erfolgt in Chemiewerken, Farb- und Lackwerken, Gummi- und Kunststofffabriken usw. Diese müssen ein Massenbilanzierungs- und Kontoführungssystem einrichten, in dem alle Mengen nachhaltiger und nicht nachhaltiger Rohstoffe dokumentiert werden. Diese Dokumentation umfasst alle Lieferungen nachhaltiger und nicht nachhaltiger Rohstoffe vor der Konversion, sowie alle zertifizierten Produkte, die aus diesem System ausgebucht worden sind.

Alle Unternehmen bzw. Unternehmensgruppierungen der hier beispielhaft genannten Konversionsanlagen erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

## 5.9 Registrierung und Zertifizierung

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

Der Zertifizierungsumfang ist schriftlich durch Wirtschaftsbeteiligten zu dokumentieren und als Anlage zum Zertifizierungsantrag bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Für eine Änderung des Zertifizierungsumfangs ist ein erneuter Antrag bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

## 5.10 Andere Zertifizierungssysteme

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

Ergänzend hierzu muss die Biomasse, die aus einem System stammt, welches nicht durch die Europäische Kommission als freiwilliges Zertifizierungssystem anerkannt worden ist, mindestens ein positives Benchmarkergebnis durch die *Sustainable Agriculture Initiative* (SAI) aufweisen oder FSC bzw. PEFC zertifiziert worden sein.

Der Einsatz recycelter Abfallstoffe zum Zwecke der Herstellung von Recycling-Produkten ist allerdings nur möglich, sofern diese nach dem vorliegenden Systemdokument zertifiziert wurden, oder das Zertifizierungssystem, unter welchem die betreffenden Stoffströme betrachtet wurden, von REDcert als „gleichwertig“ anerkannt ist.

## **6 Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug**

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

### **6.1 Transparenz in der Systemdarlegung**

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

### **6.2 Transparenz in der Systemanbindung**

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

### **6.3 Transparenz in der Systemverwaltung**

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

### **6.4 Transparenz in der Zertifizierung**

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

## **6.5 Sicherung in der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug**

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

## **7 Kostenbelastung der teilnehmenden Unternehmen**

Siehe REDcert-EU Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ bzw. Gebührensätze für Systemteilnehmer (der chemischen Industrie) in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Internetseite ([www.redcert.org](http://www.redcert.org)).

## 8 Grundsätze des Bilanzierungssystems

Die nachstehende Tabelle verknüpft zur besseren Orientierung die wesentlichen Elemente des REDcert-EU Systemdokuments „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ mit den REDcert<sup>2</sup> Systemanforderungen zur Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie:

REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“; Kapitel...	REDcert <sup>2</sup> „Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie“, Version 01	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
2 Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	✓ 8 Grundsätze des Bilanzierungssystems (Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument)	./.
☒	8.1 Bilanzierungsmethode	
☒	8.2 Buchungszeitraum	
☒	8.3 Sicherung der Deckung	
☒	8.4 Kontoführungssystem	
☒	8.5 Zusätzlichkeit	
☒	8.6 Verbot von Doppelzählungen	
☒	8.7 Grundsätze der Rückverfolgbarkeit	
3 Anforderungen an die Dokumentation	✓ 8.8 Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	
☒	8.9 Anforderungen an nachgelagerte Unternehmen	



## 8.1 Bilanzierungsmethode

Der Zertifikatnehmer nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur laufenden Überwachung und Sicherung der Deckung zwischen Bezug, Speicherung und Lieferung. Die Bezugsmengen sind von beiden Parteien (Lieferant und Produzent) eindeutig gekennzeichnet und bestätigt.

- Die Umrechnung von fossilen und nachhaltig zertifizierten Rohstoffen basiert auf den unteren Heizwerten, die auf einen eindeutig definierten Stoff (z.B. Methan) genormt werden.
- Die Umrechnung von Zwischenprodukten in die Einheit Massenbilanz-Äquivalent erfolgt nicht auf Grundlage des Synthesegasprozesses, sondern auf Grundlage der für die Herstellung dieses Zwischenproduktes benötigten Mengen an fossilen Rohstoffen. Es ist dabei nicht notwendig, dass diese Technologie innerhalb der Produktionsstätte auch tatsächlich eingesetzt wird. In diesem Fall kann die benötigte Rohstoffmenge konservativ auf Grundlage in der Literatur beschriebener und technologisch umgesetzter Prozesse bestimmt werden.
- Die Umrechnung von nachhaltig zertifizierten Rohstoffen, die nicht im Anhang 2 a) genannt sind, erfolgt mit dem gleichen Konversionsfaktor wie das fossile Äquivalent nach der Umrechnung von Zwischenprodukten in Massenbilanz-Äquivalente (Beispiel: Bioethylen hat den gleichen Konversionsfaktor wie das fossile Ethylen. Das fossile Ethylen ist als fossiles Äquivalent von Bioethylen zu betrachten).
- Für nachhaltig zertifizierte Rohstoffe, für die kein fossiles Äquivalent existiert, wird die Umrechnung basierend auf deren unteren Heizwerten, die auf einen eindeutig definierten Stoff (z.B. Methan) genormt werden, durchgeführt.

## 8.2 Buchungszeitraum

Der Buchungszeitraum, der optional als verkaufsbasierter oder als herstellungsbasierter gewählt werden kann, ist im Vorfeld der Konformitätsbewertung abzustimmen.

Bei einem verkaufsbasierten Buchungszeitraum wird die erforderliche Menge nachhaltig zertifizierter Stoffe zum Zeitpunkt des Verkaufs aus dem Kontoführungssystem ausgebucht. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass die notwendigen Mengen bereits bei der Produktion im System vorhanden sind. Als Bilanzzeitraum sind maximal 3 Monate nach dem Verkauf zulässig. Nach Abschluss des Bilanzzeitraums ist kein negativer Saldo erlaubt. Positive Salden

dürfen übertragen werden solange gewährleistet ist, dass die Haltbarkeit (siehe Haltbarkeit) nicht überschritten ist.

Die Verlängerung eines Bilanzzeitraumes, über die maximal vorgegebene Zeitspanne von 3 Monaten hinaus, ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei REDcert zu beantragen. Eine entsprechende Mitteilung muss zusätzlich an die betreffende Zertifizierungsstelle erfolgen. Die maximal mögliche Verlängerung dieses Zeitraumes ist auf 12 Monate begrenzt. REDcert entscheidet im Einzelfall, auf Grundlage der übermittelten Informationen, über Ablehnung oder Genehmigung des Antrages. Diese Entscheidung betrifft ausschließlich den im Antrag geschilderten Bilanzzeitraum und hat keinen Einfluss auf weitere Bilanzzeiträume oder die grundsätzlichen Anforderungen an eine Bilanz.

Bei einem herstellungsbasierten Buchungszeitraum ist die ermittelte Menge nachhaltig zertifizierter Stoffe bereits zu dem Zeitpunkt verfügbar, zu dem das Produkt hergestellt wird.

### 8.3 Sicherung der Deckung

Der Zertifikatsnehmer verfügt über einen Prozess, der gewährleistet, dass gemäß dem prognostizierten Verkauf von zertifizierten Produkten auch rechtzeitig die entsprechenden nachhaltig zertifizierten Rohstoffe in ausreichenden Mengen bezogen werden kann. Dieser Prozess berücksichtigt ebenso mögliche Abweichungen der Ist-Werte von den Richtrezepturen und stellt sicher, dass eine Überschreitung der Richtrezepturen durch Ist-Werte keine Unterdeckung in der Bilanz nach sich zieht.

### 8.4 Kontoführungssystem

Die ein- und ausgebuchten Massenbilanz-Äquivalente sind in einem Kontoführungssystem zu verwalten. Unternehmen dürfen mehrere voneinander getrennte Kontoführungssysteme betreiben, um verschiedene produktspezifische Aussagen zu treffen. Falls in einem Verbund sowohl biomassenbilanzierte- als auch Recyclingprodukte hergestellt werden, ist die Führung mehrerer Konten (im ERP-System) soweit erforderlich, wie die Aussagen zum Produkt auf die jeweilige Rohstoffherkunft (biogen und/oder recycelt) bezogen werden. Ein MB-Äquivalent kann dabei jeweils nur in einem einzigen Kontoführungssystem administriert werden. Das für einen Zertifizierungszyklus gewählte Kontoführungssystem ist für das jeweilige Produkt bindend. Für die Produktion oder die Vermarktung zertifizierter Produkte ist der jeweilige Anteil nachhaltig zertifizierter Stoffe aus dem Kontoführungssystem auszubuchen.

## Einbuchungen

Einbuchungen der MB-Äquivalente in das Kontoführungssystem erfolgen gemäß den verifizierten Konversionsraten. Die in das Kontoführungssystem eingebuchten MB-Äquivalente müssen nicht nach ihren Rohstoffen differenzierbar sein und sind somit beliebig austauschbar. Einbuchungen von MB-Äquivalenten können erst nach dem physischen Übergang der Rohstoffe in den Bilanzraum vorgenommen werden und wenn sichergestellt ist, dass der Rohstoff stofflich verwertet wird. Nachhaltig zertifizierte Stoffe, die energetisch verwertet werden, dürfen nicht in das Kontoführungssystem eingebucht werden. Maßgeblich für die Menge der Einbuchungen ist die letzte mögliche Messung. Erfolgt die Zuteilung in eine energetische und in eine stoffliche Verwertung erst nach dem physischen Übergang in den Bilanzraum, so ist eine Einbuchung in das Kontoführungssystem dann zulässig, wenn Nachweise erbracht werden können, die belegen, dass Doppelzählungen ausgeschlossen sind.

## Ausbuchungen

Ausbuchungen erfolgen in Abhängigkeit von dem gewählten Buchungszeitraum. Wird der verkaufsbasierte Buchungszeitraum angewendet, so erfolgt die Ausbuchung mit Vermarktung des Produktes. Wird der herstellungsbasierte Buchungszeitraum angewendet, so erfolgt die Ausbuchung mit Herstellung des Produktes. Die Ausbuchungen sind produktspezifisch zu dokumentieren. Die Ausbuchung erfolgt über MB-Äquivalente anhand von Richtrezepturen. Einmal jährlich sind die Buchungen auf Grundlage der Richtrezepturen durch IST-Werte auf Jahresbasis zu korrigieren. Liegen die IST-Werte unter den verwendeten Richtrezepturen, kann die Korrekturbuchung entfallen. Für Korrekturbuchungen gilt eine Geringfügigkeitsgrenze: liegt die Abweichung bei  $< 0,5\%$  oder  $< 200$  kg MB-Äquivalente muss keine Korrekturbuchung durchgeführt werden.

## 8.5 Zusätzlichkeit

Der Zertifikatnehmer darf für zertifizierte Produkte ausschließlich zusätzliche nachhaltig zertifizierte Stoffe einsetzen, d.h. nachhaltig zertifizierte Stoffe, welche ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung fossile Rohstoffe ersetzt.

## 8.6 Verbot von Doppelzählungen

Das Kontoführungssystem muss dazu geeignet sein, Doppelzählungen, sog. *Double Counting* von MB-Äquivalenten grundsätzlich auszuschließen, besonders, wenn verschiedene Kontoführungssysteme betrieben werden.

### Doppelzählung durch Produkte, die als biobasiert bzw. rein aus Recyclingstoffen bestehend vermarktet werden

Mengen nachhaltig zertifizierter Stoffe, die für die dedizierte Herstellung von als biobasiert bzw. rein aus Recyclingstoffen bestehend vermarkteter Produkte verwendet werden, dürfen nicht im Kontoführungssystem berücksichtigt, also doppelt gezählt werden. Eine Vermarktung als biobasiert bzw. rein aus Recyclingstoffen bestehend liegt z.B. auch dann vor, wenn die nachhaltig zertifizierten Stoffe in der Liste der Inhaltsstoffe aufgeführt oder dem Kunden auf Rückfrage bestätigt wird. Wird ein Rohstoff sowohl für die Herstellung biobasierter bzw. rein aus Recyclingstoffen bestehender vermarkteter Produkte, als auch für die Herstellung massenbilanzierter Produkte eingesetzt, so ist eine Gesamtbilanz dieses Rohstoffs vorzulegen. Die Gesamtbilanz muss die Mengen des Rohstoffs auflisten, welche für die dedizierte und massenbilanzierte Produktion eingesetzt wurden. Des Weiteren muss eine produktspezifische Auflistung der Mengen der hergestellten Produkte vorliegen.

### Sonstige Doppelzählung

Die Kommunikation einer Gesamtmenge eingesetzter nachhaltig zertifizierter Rohstoffe (für dedizierte und zertifizierte Produkte) ist nur dann zulässig, wenn nicht der Eindruck entsteht, jedes vermarktete Produkt enthielte einen entsprechenden Anteil nachhaltig zertifizierter Stoffe.

## 8.7 Grundsätze der Rückverfolgbarkeit

### Dokumentation von Stoffströmen

Es ist ein System vorhanden, welches die Stoffströme von eingesetzten nachhaltig zertifizierten Stoffen bis zum zertifizierten Endprodukt lückenlos dokumentiert. Dieses System ist Bestandteil des Qualitätsmanagements.

## Umgang mit Abfällen und Abgasströmen

Im Produktionsprozess entstandene Abfälle und Abgasströme sind in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Die gebundenen Mengen an MB-Äquivalenten sind entsprechend der jeweiligen Bilanzierungsmethode aus der Kontoführung auszubuchen. Eine messtechnische Erfassung von Abfällen und Abgasströmen muss gegeben sein. Andernfalls gelten die Bestimmungen nach dem Prinzip der Genauigkeit (siehe Definition Genauigkeit im Anhang 1).

## Umgang mit Nebenprodukten

Nebenprodukte können ihre nachhaltige Eigenschaft abgeben, soweit eine Doppelzählung ausgeschlossen werden kann. Die nachhaltige Eigenschaft muss nicht an die spezifischen Rohstoffe bzw. Zwischenprodukte gebunden und daher die Wahrung der Produktidentität nicht gegeben sein. Die Abgabe der nachhaltigen Eigenschaft kann als Gutschrift in die Richtrezeptur eingehen. Bei der Ermittlung der Höhe der Gutschrift sind Abfälle und Abgasströme in der weiteren Verarbeitungskette des Nebenprodukts zu berücksichtigen.

## Haltbarkeit von eingebuchten MB-Äquivalenten

Eingebuchte MB-Äquivalente sind grundsätzlich über einen Zeitraum von 12 Monaten haltbar. Wenn die Menge an nachhaltigen Stoffen in der Bilanz die physische Menge an nachhaltigen Stoffen im Unternehmen übersteigt, können nur die physisch existenten Mengen in den nächsten Bilanzzeitraum übertragen werden. Das bedeutet, dass bspw. Mass Balance Units (MBU's) verfallen, wenn kein adäquater Warenbestand mehr im Lager vorhanden ist. Guthaben mit nachhaltigen Stoffen dürfen daher nicht in den nachfolgenden Bilanzzeitraum übernommen werden. Eine solche Situation kann z.B. eintreten, wenn nachhaltiges Bionaphtha in die Massenbilanz aufgenommen wird, aber während des Bilanzzeitraums eine große Menge davon für eine andere Verwendung als zur Herstellung von *biomassenbilanzierten Produkten* verkauft wird.

Abweichungen von dieser Regel können dann akzeptiert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich eine entsprechende Speicherkapazität für den Rohstoff oder seine Derivate auf dem Betriebsgelände befindet.

## 8.8 Anforderungen an die Dokumentation

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“.

Ergänzend dazu gelten erweiterte Regelungen für den prozessübergreifenden Handel von nachhaltig zertifizierten Stoffströmen. Grundsätzlich gilt, dass Lieferanten von nachhaltig zertifizierten Stoffen ihren Abnehmern Informationen über die Menge der im Produktionsprozess des gelieferten Stoffes eingesetzten, fossilen Rohstoffe sparenden Stoffe bereitstellen müssen. Diese Information kann über zwei alternativ zu verstehende Wege transferiert werden. Eine Möglichkeit besteht darin, die Menge der im Produkt enthaltenen MBU's anzugeben, wobei dargestellt werden muss, auf welchem eindeutig genormten Stoff diese MBU's basieren. Alternativ dazu können ebenfalls Informationen über die relative Menge der zur Produktion des Stoffes eingesetzten, fossilen Rohstoffe sparenden Stoffe bereitgestellt werden. In diesem Fall sind Abnehmer nachfolgend dazu verpflichtet, die im Stoff enthaltenen MBU's (vorzugsweise auf Methan basierend), unter Zuhilfenahme dieser Informationen, zu eruieren. Die Ermittlung erfolgt dabei durch eine Kalkulation der für die Produktion des betreffenden Stoffes benötigten Rohstoffmenge. Diese erfolgt konservativ auf Grundlage in der Literatur beschriebener und technologisch umgesetzter Prozesse.

## 8.9 Anforderungen an nachgelagerte Unternehmen

Es gelten für nachgelagerte Unternehmen, welche nachhaltig zertifizierte biomassenbilanzierte Produkte bzw. recycelte Abfallstoffe einsetzen, gesonderte Anforderungen an die Massenbilanz und an die Kommunikation zertifizierter Produkte. Nachgelagerte Unternehmen können neben zertifizierten Produkten auch direkt nachhaltig zertifizierte Biomasse einsetzen, die mindestens ein REDcert-EU, ein REDcert<sup>2</sup>, ein FSC bzw. PEFC Zertifikat oder ein Zertifikat eines anderen Systems vorweist, dass positiv von der *Sustainable Agriculture Initiative* (SAI) positiv bewertet worden ist. Des Weiteren können nachgelagerte Unternehmen ebenfalls direkt recycelte Abfallstoffe einsetzen, sofern für diese eine Nachhaltigkeitszertifizierung nach dem vorliegenden Dokument oder ihre Herkunft aus einem von REDcert als „gleichwertig“ anerkannten Zertifizierungssystem nachgewiesen werden kann.

Das nachgelagerte Unternehmen muss nachweisen, dass durch den Einsatz zertifizierter Produkte aus vorgelagerten Unternehmen in der Produktion und gleicher Richtrezeptur nur unwesentlich mehr Energie benötigt und dadurch fossile Ressourcen eingespart werden.

## Anforderung an die Bilanzierung

Nachgelagerte Unternehmen führen entweder eine prozessbezogene oder eine prozessübergreifende Bilanzierung durch. Die Wahl der Methode bedingt die für das Produkt erlaubte Werbeaussage.

### Prozessbezogene Massenbilanz

Bei der prozessbezogenen Massenbilanz wird ermittelt, welchen Anteil an massebilanzierten Einsatzstoffen das zertifizierte Produkt enthält. Daher erfolgt bei der prozessbezogenen Massenbilanz die Bilanzierung von Einsatz- und Ausgangsstoffen prozessspezifisch. Die Bilanzierung über verschiedene Betriebseinheiten hinweg ist hierbei nicht zulässig. Eine Umrechnung der Mengen an Ein- und Ausgangsstoffen in MB-Äquivalente ist nicht notwendig. Bei der prozessbezogenen Massenbilanz ist ausschließlich ein herstellbasierter Buchungszeitraum erlaubt. Dementsprechend müssen Ausbuchungen mit der Herstellung des Produktes vorgenommen werden.

### Prozessübergreifende Bilanzierung auf Basis von Massenbilanz-Äquivalenten

Mittels der prozessübergreifenden Bilanz wird ermittelt, welcher Anteil fossiler Rohstoffe über die gesamte Wertschöpfungskette durch MB-Äquivalente ersetzt wird. Daher kann die Bilanzierung gemäß Kapitel 8.1 über mehrere Betriebseinheiten hinweg erfolgen. Im Gegensatz zur prozessbezogenen Massenbilanz erfolgt hier die Bilanzierung auf Basis von MB-Äquivalenten. Die Umrechnung aller Einsatzstoffe in die Einheit MB-Äquivalente erfolgt durch Umrechnung von Zwischenprodukten in Massenbilanz-Äquivalente auf Grundlage der für die Herstellung des jeweiligen Einsatzstoffes benötigten Mengen an fossilen Rohstoffen. Ist kein zertifizierter Wert des Vorlieferanten hierzu vorhanden, kann die benötigte Rohstoffmenge konservativ auf Grundlage in der Literatur beschriebener und technologisch umgesetzter Prozesse bestimmt werden (siehe Kapitel 5.2). Die Bilanzierung erfolgt wahlweise auf Grundlage des herstellbasierten oder verkaufsbasierten Buchungszeitraums. Letzteres ist jedoch nur erlaubt, wenn die eingesetzten Produkte des vorgelagerten Unternehmens auf Grundlage des herstellbasierten Buchungszeitraums zertifiziert sind. Somit dürfen Ausbuchungen auch mit Verkauf des zertifizierten Produktes vorgenommen werden. Ein maximaler Bilanzzeitraum von drei Monaten ist erlaubt.

## Anforderungen an die Kommunikation

Die Anforderungen für zertifizierte nachgelagerte Unternehmen bei der Nutzung des REDcert<sup>2</sup> Zeichens sowie bestimmter Produktaussagen sowohl im Rahmen einer prozessbezogenen als auch im Rahmen einer prozessübergreifenden Massenbilanz sind in dem Dokument für die *Nutzung des REDcert<sup>2</sup> Zeichens und die Darstellung von Produktaussagen aus nachhaltigen Stoffströmen* abgebildet.



## 9 Anforderungen an die Neutrale Kontrolle

Grundsätzlich gelten auch bei den Systemgrundsätzen für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie die Anforderungen zum REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“. Wenn in dem Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ die Rede vom REDcert-System ist, dann impliziert das immer auch das REDcert<sup>2</sup>-System. Dies gilt auch für weitere Begrifflichkeiten, wie Checkliste, Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen, etc. Darüber hinaus gelten nachstehende Bestimmungen.

Die dokumentierten Vorgaben für die neutrale Kontrolle betreffen sowohl die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG von „flüssigen Biobrennstoffen / Biokraftstoffen“ wie auch die ergänzenden Kriterien des REDcert<sup>2</sup>-Systems, soweit diese Anwendung findet.

Das Ausstellen von Kontrollbescheinigungen ist im REDcert<sup>2</sup> System nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich „Zertifikate“ als Konformitätsbescheinigung ausgestellt. Unternehmen in der chemischen Industrie, die innerhalb des Systemrahmens entsprechend den REDcert<sup>2</sup>-Systemanforderungen zertifiziert werden möchten, müssen sich auf der REDcert-Homepage online registrieren. Das zu zertifizierende Unternehmen muss sich vor der Kontrolle gründlich mit den REDcert<sup>2</sup> Systemanforderungen für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie vertraut machen.

Die nachstehende Tabelle verknüpft zur besseren Orientierung die wesentlichen Elemente des REDcert-EU Systemdokuments „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ mit den REDcert<sup>2</sup> Systemanforderungen zur Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie:

REDcert-EU „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“, Version 05; Kapitel...	REDcert <sup>2</sup> „Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie“, Version 01	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
☒  1 Kontrollsystematik  1.1 Arten von Kontrollen	9 Anforderungen an die Neutrale Kontrolle  ✓ 9.1 Verweis  ✓ 9.2 Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Kapitel	

1.2 Ablauf und Dauer von Kontrollen	✓ 9.3 Verweis	
1.3 Prüfindtervalle	✓ 9.4 Verweis	
1.4 Bewertung der Kontrollergebnisse	✓ 9.5 Verweis	
1.5 Berichterstattung	✓ 9.6 Verweis	
☒ (nicht anwendbar)	9.7 Anforderungen an die Dokumentation	
1.6 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug	✓ 9.8 Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Kapitel	
1.7 Umfang der Kontrollen	✓ 9.9 Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	
1.8 Risikomanagement	✓ 9.10 Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	
2 Festlegung des Umfangs von Stichprobenkontrollen bei vorgelagerten Betrieben	✓ 10 Verweis; mit Einschränkung auf nicht recycelte Abfallstoffe	
2.1 Gruppenkontrollen und –Zertifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben	☒ (nicht anwendbar)	
2.2 Kontrollen und Zertifizierung von Abfallerzeugern	☒ (nicht anwendbar)	
2.3 Kontrollen und Zertifizierung von Lagerstätten	☒ (nicht anwendbar)	
3 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen	✓ 11 Verweis	
3.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen	✓ 11.1 Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	

3.2 Aufhebung der Zulassung	✓ 11.2 Verweis	
3.3 Aufgaben von Zertifizierungsstellen	✓ 11.3 Verweis; ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument;  <b>Hinweis: Kontrollbescheinigungen werden im REDcert<sup>2</sup> System <u>nicht</u> ausgestellt!</b>	
4 Anforderungen an REDcert-Kontrolleure	✓ 12 Verweis	
4.1 Ausbildung und Qualifikation	✓ 12.1 Verweis	
4.2 Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur	✓ 12.2 Abweichend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	
4.2.1 Weiterbildung und Schulung	✓ 12.2.1 Abweichend die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument	
5 Registrierungsprozess	✓ 13 Verweis	
5.1.1 Registrierung als Systempartner	✓ 13.1 Verweis	
5.1.2 Registrierung einer Zertifizierungsstelle	✓ 13.2 Verweis	
5.1.3 Registrierung eines Kontrolleurs	✓ 13.3 Verweis	
6 REDcert-Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen	✓ 14 Verweis	

## 9.1 Kontrollsystematik

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## 9.2 Arten von Kontrollen

### 9.2.1 Systemkontrollen

Im Erst- sowie im darauffolgenden Re-Zertifizierungsaudit werden unter anderem die Massenbilanz und alle relevanten Informationen, wie Richtrezepturen, Stoffströme, Prozesse, Tools, eingesetzte Rohstoffe und verkaufte Produkte geprüft.

Wenn unterjährig neue nachhaltige Produkte in den Geltungsbereich des Zertifikates aufgenommen werden sollen, so muss dieses vorab vom Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Um die Nachhaltigkeitseigenschaften der jeweiligen Produkte verifizieren zu können, kann eine Dokumentenprüfung bzw. ein sog. Desk-Audit durchgeführt werden, wenn die Prüfkriterien in der verkürzten Desk-Audit Checkliste mit demselben Grad an Prüfsicherheit wie im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen beurteilt werden können. Dazu müssen Zertifizierungsstellen das Risikoniveau/-potenzial abschätzen und welche Art von Nachweisen erbracht werden müssen. In dem jeweiligen Auditrahmen müssen z.B. detaillierte dokumentierte Angaben mittels ERP-Systeme, Datenbanken, etc. zur Rückverfolgbarkeit, Massenbilanzierung und Produktdeklaration kontrolliert werden. Die als Grundlage für ein verkürztes Desk-Audit genutzten Nachweise müssen zugänglich, transparent, rückverfolgbar, manipulationssicher, glaubwürdig und vertrauenswürdig sein. Wenn das Desk-Audit ergibt, dass die REDcert<sup>2</sup> Anforderungen nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden, muss die Zertifizierungsstelle weitere angemessene Maßnahmen zur Prüfung der Konformität ergreifen (z.B. Ausweitung auf eine Vor-Ort-Kontrolle).

### 9.2.2 Sonderkontrollen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## 9.3 Ablauf und Dauer von Kontrollen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## 9.4 Prüfintervalle

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## 9.5 Bewertung der Kontrollergebnisse

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## 9.6 Berichterstattung

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## 9.7 Anforderungen an die Dokumentation

Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis der jeweiligen zertifizierten Produkte führen. Das Verzeichnis muss den Verkaufsnamen des Produktes sowie den Namen des dazugehörigen Zertifikatnehmers aufführen. Das Produktverzeichnis ist auf der REDcert-Datenbank zu registrieren.

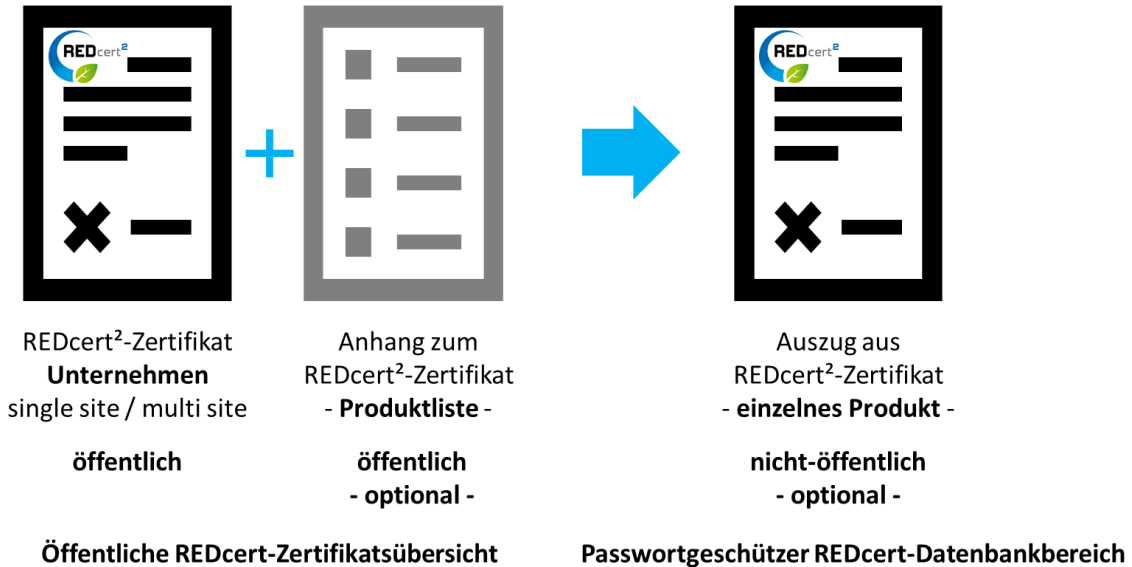
Des Weiteren muss die für die Produktion eingesetzte Menge an Rohstoffen bzw. Rohstoffäquivalenten jährlich über die REDcert-Datenbank an REDcert gemeldet werden.

## 9.8 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug

Siehe sowohl das REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ sowie die nachfolgenden Ergänzungen.

Das Ausstellen von Kontrollbescheinigungen ist im REDcert<sup>2</sup> System nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich „Zertifikate“ in Form von „Single- oder Multisite-Zertifikaten“ und „Produktzertifikaten“ als Konformitätsbescheinigung ausgestellt. Die „Single- oder Multisite-Zertifikate“ sind dabei in einer systemeigenen und öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt. Alle unter einem Zertifikat zertifizierten Produkte können bei Bedarf im Anhang des Zertifikates aufgeführt werden. Die Produktzertifikate für die unter einem Zertifikat zertifizierten Produkte können über einen geschützten Bereich der REDcert Zertifikatsdatenbank von den Zertifikatsinhabern erstellt werden (siehe Kapitel 5.6 „Anforderungen an die Dokumentation“).

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Zertifikatsdarstellungen von REDcert<sup>2</sup> für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie:



Hinsichtlich der Zertifikaterteilung sind die durch REDcert vorgegebenen Vordrucke und Muster zu verwenden. Diese dürfen in Form und/oder Sprache, nicht jedoch der Inhalt, verändert werden. Veränderte Vordrucke und Muster sind REDcert bekannt zu geben. Die übersetzte Version eines Zertifikates hat einen Vermerk zu führen, dass es sich um eine Übersetzung handelt, die keine Rechtsgültigkeit besitzt.

Für identische Produkte können – gestützt auf ein Basiszertifikat – sog. Sekundärzertifikate an zusätzlichen Vertriebsstellen, Händler und Gesellschafter des Zertifikatnehmers angeboten und ausgestellt werden. Identische Produkte bedeutet, dass die verpackte Ware vom Zertifikatnehmer im Originalzustand (verschlossen und versiegelt) von den zusätzlichen Vertriebsstellen, Händlern und Gesellschaftern des Zertifikatnehmers weitervertrieben werden. Sekundärzertifikate beziehen sich generell auf verpackte und eindeutig gekennzeichnete Produkte. Produkte, die verändert werden oder wurden bzw. lose zugestellte Produkte sind über eine geschlossene Kette in der Zertifizierung abzubilden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Sekundärzertifikats ist ein gültiger Zertifizierungsvertrag zwischen Zertifikatnehmer und Zertifizierungsstelle, eine erfolgreiche Erstzertifizierung, in der die Zulässigkeit der Sekundärzertifizierung sowie das Vorhandensein der notwendigen Prozesse geprüft werden. Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Sekundärzertifikats ist regelmäßig die Massenbilanz und die Kommunikation des Sekundärzertifikatnehmers durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen

(risikobasiert, mindestens alle 12 Monate). Sekundärzertifikate sind maximal drei Jahre gültig; ihre Gültigkeit hängt von der Gültigkeit des Basiszertifikats ab.

Zertifizierte Produkte gelten als identisch, wenn sie in ihren chemischen Eigenschaften oder Umwelteigenschaften nicht verändert werden und sich nur unwesentlich in ihren physikalischen Eigenschaften unterscheiden. Wird ein Produkt in seinen chemischen Eigenschaften oder Umwelteigenschaften verändert, sind die Voraussetzungen für ein Sekundärzertifikat nicht erfüllt und das verarbeitende Unternehmen muss eigenständig zertifiziert werden, sofern die Zertifizierung bzw. die Veröffentlichung des Zertifikats kommuniziert werden soll. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Sekundärzertifizierung liegt, nach Absprache mit dem Basiszertifikatnehmer, bei der zuständigen Zertifizierungsstelle. Produkte können sowohl Handels- als auch Endkundenprodukte sein.

## 9.9 Umfang der Kontrollen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ sowie die nachfolgenden Ergänzungen.

### 9.9.1 Gruppenkontrollen und -zertifizierung von Betriebsstätten

Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen ermöglicht es Systemteilnehmern unternehmenseigene Betriebsstätten als eine Gruppe in Form einer sogenannten Gruppenzertifizierung kontrollieren zu lassen. Die einzelnen Betriebsstätten müssen vergleichbare Produktionsverfahren mit einheitlichen Produkten aufweisen, welche zentral und digital abgebildet werden können. Dazu benötigt die Gruppe ein internes Verwaltungssystem, das Vertrauen darin schafft, dass die einzelnen Gruppenmitglieder die REDcert<sup>2</sup> Systemanforderungen erfüllen. Alle Betriebsstätten der Gruppe müssen rechtlich und/oder vertraglich über ein gemeinsames Verwaltungs- bzw. ERP-System verbunden sein, das von der Hauptverwaltung definiert und eingerichtet sowie überwacht und intern kontrolliert wird.

Folgende Anforderungen gelten für Betriebsstätten:

- Die Hauptverwaltung des Unternehmens muss eine Liste mit den Betriebsstätten führen und kann nach Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle entscheiden, welche Betriebsstätten der Gruppe beitreten dürfen.

- Zwischen den einzelnen Betriebsstätten und der Hauptverwaltung muss ersichtlich sein, dass die Betriebsstätten organisatorisch einheitlich in das Unternehmen eingebunden und die Eigentumsverhältnisse eindeutig sind.
- Die Hauptverwaltung ist befugt, die Betriebsstätten anzuweisen, erforderliche Korrekturmaßnahmen einzuleiten und ist verantwortlich für die Gruppenkontrolle
- Die Gruppe muss eine gemeinsame Hauptverwaltung haben oder einrichten und einen Vertreter der Geschäftsleitung oder des jeweiligen Geschäftsbereichs der Gruppe ernennen, der für die Umsetzung der Systemanforderungen verantwortlich ist.

Die Erfüllung der erforderlichen Kriterien muss von der zuständigen Zertifizierungsstelle geprüft werden. Diese entscheidet anschließend darüber, ob eine Gruppensertifizierung anwendbar ist.

#### 9.9.1.1 Umfang und Ablauf für Stichprobenkontrollen von Betriebsstätten

Die Mindestanzahl der Betriebsstätten für Stichprobenkontrollen im Rahmen der Erstzertifizierung bzw. der jährlich stattfindenden Re-Zertifizierung ist  $\frac{1}{3}$  aller der Gruppe zugehörigen Betriebsstätten des Unternehmens. Die Stichprobenkontrolle muss dabei so getroffen werden, dass nicht kontrollierte Betriebsstätten im Folgejahr unter die Stichprobenauswahl fallen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle der Gruppe zugehörigen Betriebsstätten in einem Zyklus von drei Jahren kontrolliert werden. Die Hauptverwaltung wird einmal pro Jahr vor Ort kontrolliert.

Die Stichprobenkontrolle der Betriebsstätten erfolgt einmal im Jahr vor Ort und wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Betriebsstätten, die nicht unter die Stichprobenkontrolle vor Ort fallen, müssen ebenfalls mit Hilfe der Überprüfung des gemeinsamen ERP-Systems kontrolliert werden.

#### 9.9.1.2 Schwellenwert für eine nicht bestandene Kontrolle

Wenn  $\frac{1}{3}$  der kontrollierten Betriebsstätten die Systemanforderungen nicht erfüllen, ist der Umfang der Kontrollen zu verdoppeln. Das kann sich im extremen Fall solange fortsetzen, bis alle Betriebsstätten, die zu dem Unternehmen gehören, vor Ort kontrolliert wurden (Kontrolldichte von bis zu 100%). Die Hauptverwaltung wird über alle schwerwiegenden Verstöße in Kenntnis gesetzt. Nur Betriebsstätten, die den Systemanforderungen genügen, dürfen nachhaltige Produkte bzw. Zwischenprodukte liefern, die als REDcert<sup>2</sup> zertifiziert sind.



Stichprobenkontrollen haben verpflichtend vor Ort stattzufinden (d. h., dass die Kontrolleure die einzelnen Betriebsstätten aufsuchen). Eine reine Dokumentenprüfung ist nicht zulässig.

## 9.10 Risikomanagement

Im Rahmen der Risikobetrachtung durch die Zertifizierungsstellen sind bei den Beteiligten der Wertschöpfungskette mindestens die folgenden Indikatoren zu berücksichtigen:

- a) Vorhandensein und Qualität eines betriebsinternen Qualitätsmanagementsystems
- b) Umfang und Komplexität der in der Zertifizierung eingeschlossenen Organisation (Anzahl der eingeschlossenen Prozesse und Betriebseinheiten)
- c) Umfang der zu bewertenden Produkte (Anzahl, Länge der Produktionskette)
- d) Umfang der eingesetzten Eingangsstoffe (Zuschlagstoffe, Zwischenprodukte)
- e) Abweichungen in vorangegangenen Konformitätsbewertungen
- f) Anzahl der Unterauftragnehmer

Anhand der Risikoanalyse ist festzulegen, in welcher Quantität und Prüftiefe die Prüfung durchzuführen ist. Dies betrifft mindestens:

- a) Prüfung von Messdaten und Urbelegen
- b) Prüfung von Geschäftsvorfällen (Ein-/Verkauf)
- c) Prüfung von Richtrezepturen

Im Übrigen gelten die Anforderungen des Kapitels 1.8 Risikomanagement im Rahmen der Kontrollsystematik und des Kapitels 3.3.1 Risikomanagement im Rahmen der Aufgaben von Zertifizierungsstellen des REDcert-EU Dokuments „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## 10 Festlegung des Umfangs von Stichprobenkontrollen bei vorgelegerten Betrieben

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“, soweit nicht recycelte Abfallstoffe betroffen sind.

## 11 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

### 11.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstellen müssen Erfahrung bei der Prüfung von Massenbilanzsystemen nachweisen (Zertifizierungen von Biokraftstoffen gemäß Richtlinie 2009/28/EG, Art. 18). Vor Aufnahme der Zertifizierungstätigkeit muss ein von einer Zertifizierungsstelle benannter Repräsentant an einer „Train-the-Trainer“ Schulung der REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie teilgenommen haben. Er muss das erworbene Wissen innerhalb der Zertifizierungsstelle auf mit der REDcert<sup>2</sup> Zertifizierung befasste Mitarbeiter transferieren. Ergänzende Schulungsanforderungen an Kontrolleure (siehe Kapitel 12.2.1) bleiben davon unberührt.

### 11.2 Aufhebung der Zulassung

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

### 11.3 Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

#### 11.3.1 Risikomanagement

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

#### 11.3.2 Durchführung von Kontrollen sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

Kontrollbescheinigungen werden im REDcert<sup>2</sup> System für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie **nicht** ausgestellt.

### **11.3.3 Führen von Schnittstellenverzeichnissen**

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

### **11.3.4 Aufbewahrung und Umgang mit Informationen**

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

### **11.3.5 Umsetzung von externen und internen Schulungen für Kontrolleure**

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## **12 Anforderungen an REDcert-Kontrolleure**

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

### **12.1 Ausbildung und Qualifikation**

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## 12.2 Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Kontrolleur

Kontrolleure, die nach den REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätzen für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie prüfen, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

Fachliche Fähigkeiten	Kontrolltechnik, kommunikative Fähigkeiten, umfassende Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen im relevanten Bereich sowie über die REDcert <sup>2</sup> Systemvorgaben für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie
Erforderliche Qualifikation als Kontrolleur	Schulung (z. B. nach EN ISO 19011) Dauer: mindestens 3 Tage
Berufserfahrung	Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in dem von ihnen kontrollierten Bereich in entsprechender Position
Praxiserfahrung als Kontrolleur	Mindestens 5 Kontrollen in den letzten 2 Jahren im kontrollierten Bereich (z. B. ISO 9001, ISO 14001, REDcert (Konversion), umweltgutachterliche Tätigkeiten) sowie 2 Jahre Kontrollerfahrung in einem Zertifizierungsstandard, der mengenspezifische Aussagen zertifiziert

### 12.2.1 Weiterbildung und Schulung

Zusätzlich zum Nachweis der unter 12.2 genannten Anforderungen müssen Kontrolleure an einer **2-tägigen** Grundlagenschulung des REDcert<sup>2</sup> Systems zur Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie teilgenommen haben, bei dem insbesondere die Besonderheiten des massenbilanziellen Ansatzes nach CMS 71 erörtert werden, bevor sie ihre Tätigkeit im REDcert<sup>2</sup> System aufnehmen.

## 13 Registrierungsprozess

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“. In den Anlagen 1 und 2 befinden sich die Anträge auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle bzw. eines

Kontrolleure im Rahmen des REDcert<sup>2</sup> Zertifizierungssystems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie.

### **13.1 Registrierung als Systempartner**

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

### **13.2 Registrierung einer Zertifizierungsstelle**

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

### **13.3 Registrierung eines Kontrolleurs**

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## **14 REDcert-Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen**

Siehe REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

## 15 Sanktionssystem

Im Bereich des Sanktionssystems wird vollständig und ausschließlich auf die Festlegungen im REDcert-EU System verwiesen.

<b>REDcert-EU „Sanktionssystem“, Kapitel...</b>	<b>REDcert<sup>2</sup> „Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie“, Version 01</b>	<b>Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich</b>
1 Einleitung	✓	
2 Vorgehen	✓	
3 Besondere Auflagen	✓	

## 16 Relevante Dokumente

Die Dokumentationsstruktur der REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben / überarbeitet
1	REDcert-EU Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der ergänzenden REDcert <sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie ist auf der Homepage <a href="http://www.redcert.org">www.redcert.org</a> veröffentlicht.
2	REDcert-EU Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	
3	REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle	
4	REDcert-EU Sanktionssystem	
5	Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen, Betriebsstätten und Lieferanten nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie (REDcert <sup>2</sup> )	

## Anhang 1 - Begriffsdefinitionen

### Biomasse

Der Begriff Biomasse umfasst die biologisch abbaubaren Anteile von Produkten, Abfällen und Rückständen aus der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Substanzen), der Forstwirtschaft sowie Industrien wie Fischwirtschaft und Aquakulturen sowie die biologisch abbaubaren Anteile von Industrie- und Haushaltsabfällen. Biomasse weist einen biogenen Anteil von mindestens 99% auf. Der nicht-biogene Anteil entsteht aus nicht-vermeidbaren Produktionsprozessen. Darüber hinaus kann bspw. unter den Begriff auch Wasserstoff fallen, so lange er aus der Elektrolyse mittels Stroms von regenerativen Energien stammt.

### Recycelte Abfallstoffe

Bei recycelten Abfallstoffen handelt es sich um Stoffe, welche durch Aufbereitung von i.d.R. Abfällen mit fossilen Rohstoffbestandteilen gewonnen wurden (v.a. Kunststoffabfälle). Diese Stoffe können z.B. durch chemische Verfahren wie Pyrolyse oder Vergasung zu Ölen oder Synthesegasen verarbeitet werden, welche dem chemischen Produktionsverbund zugeführt werden und als Ausgangsstoff verschiedenster Recyclingprodukte (auch als Recyclingmaterial bezeichnet) dienen. Eine weitere Möglichkeit Abfallstoffe werthaltig wiederzuverwenden besteht darin, diese mechanisch zu recyceln. Recycelte Abfallstoffe sind in diesem Fall sowohl die getrennt gesammelten oder aus einer Sortieranlage erhaltenen Abfallfraktionen, die zur Produktion mechanisch recycelter Produkte eingesetzt werden, als auch die daraus hergestellten Produkte.

### Fossile Recyclingprodukte

Der Begriff fossile Recyclingprodukte beschreibt Produkte, welche auf Basis fossiler Recycling-Rohstoffe erzeugt wurden.

### Unternehmen

Der Begriff Unternehmen beschreibt in diesem Dokument eine wirtschaftlich und juristisch selbständige Organisationseinheit zum Zwecke der Herstellung und dem Handel von biomassenbilanzierten chemischen Produkten bzw. recycelten Abfallstoffen.



## Betriebsstätte

Eine Betriebsstätte ist in diesem Dokument als eine unselbständige feste Geschäftseinrichtung oder Anlage zu verstehen, die im Auftrag des Unternehmens tätig ist.

## Herstellungs- und Anlagenverbund

Ein Herstellungs- und Anlagenverbund ist entweder als eine physisch verbundene Anordnung von Betriebsstätten am selben Standort zu verstehen oder bezeichnet die physische Verbindung von Betriebsstätten über verschiedene Standorte durch dedizierte Transportwege (z.B. Pipelines) ohne Zu- und Abgänge an Externe. Zugehörig zu dem Herstellungs- bzw. Anlagenverbund sind ebenfalls fremde Dritte, sofern diese sowohl eine physische Verbindung zu den Betriebsstätten des Verbundes aufweisen als auch unter der operativen Führung des Unternehmens stehen.

## Erweiterte Massenbilanz (Extended Mass Balance (EMB))

Unter einer erweiterten Massenbilanz wird ein klar definiertes Gebiet verstanden, innerhalb dessen Grenzen ein Unternehmen dazu ermächtigt ist, ein einziges Kontoführungssystem zu führen. Die physische Verbindung der einzelnen Betriebsstätten innerhalb dieses Bilanzraumes ist dabei nicht erforderlich. Zwingende Voraussetzungen zur systemkonformen Erstellung einer erweiterten Massenbilanz sind folgende:

- Die Betriebsstätten im Bilanzraum stehen unter der operativen Führung desselben Unternehmens
- Die Übertragung von Nachhaltigkeitseigenschaften ist nur für gleiche Produkte zulässig
- Alle Betriebsstätten sind nach vorliegendem Dokument zertifiziert und besitzen ein gültiges Zertifikat
- Die Bilanzgrenze liegt bei maximal 2.000 km

## Dedizierte Produktion

Eine dedizierte Produktion ist ein chemischer, biologischer oder physikalischer Herstellungsprozess, in dem vollständig oder teilweise nachhaltig zertifizierte Stoffe verwendet und daraus biobasierte bzw. rein aus Recyclingstoffen bestehende Produkte hergestellt werden.

## **Integrierte Produktion**

Eine integrierte Produktion ist ein chemischer, biologischer oder physikalischer Herstellungsprozess, in dem teilweise nachhaltige Biomasse bzw. nachhaltig zertifizierte Recyclingstoffe verwendet werden. Stoffströme aus nachhaltigen Stoffen und fossilen Rohstoffen sind nicht voneinander getrennt und können mehrere Prozessschritte durchlaufen. Hierunter ist eine physisch verbundene Anordnung von Betriebsstätten am selben Standort zu verstehen oder die physische Verbindung von Betriebsstätten über verschiedene Standorte bspw. durch miteinander verbundene Pipelines. Die im Rahmen einer integrierten Produktion hergestellten Produkte können auf Basis der Massenbilanz zertifiziert werden.

## **Dediziertes bzw. biobasiertes Produkt**

Ein dediziertes bzw. biobasiertes Produkt besteht vollständig oder teilweise aus nachhaltig zertifizierter Biomasse und wird als solche vermarktet. Der biobasierte Anteil solcher Produkte kann durch physikalische oder chemische Methoden nachgewiesen werden.

## **Dediziertes bzw. rein aus Recyclingstoffen bestehendes Produkt**

Ein dediziertes bzw. rein aus Recyclingstoffen bestehendes Produkt besteht vollständig oder teilweise aus nachhaltig zertifizierten Recyclingstoffen und wird als solche vermarktet. Der ausschließliche Einsatz von Recyclingstoffen für die Herstellung solcher Produkte, kann durch eine dedizierte Produktion nachgewiesen werden.

## **Zertifiziertes Produkt**

Bei einem zertifizierten Produkt sind für dessen Herstellung in der Wertschöpfungskette massenbilanziell nachweisbar nachhaltig zertifizierte Stoffe verwendet worden. Der jeweilige Anteil im Produkt muss nicht zwingend physisch nachweisbar sein.

## **Fossile Rohstoffe**

Alle im Anhang 2 a) aufgeführten Stoffe gelten als fossile Rohstoffe. Weitere fossile Rohstoffe können in einer Einzelfallprüfung vom REDcert-System anerkannt werden.

## Zwischenprodukte

Zwischenprodukte stellen das Ergebnis des ersten bzw. weiterer Verarbeitungsschritte dar und dienen wiederum als Ausgangsstoffe für andere Produkte, nicht aber das Endprodukt dar (s. Anhang 2 b).

## Richtrezeptur

Eine Richtrezeptur ist eine anlagenspezifische Mengenangabe des Zertifikatnehmers der für die Produktion notwendigen Einsatzstoffe sowie die Mengen der Neben- und Hauptprodukte.

## Massenbilanz-Äquivalent

Das Massenbilanz-Äquivalent (MB-Äquivalent) stellt die Standardeinheit für das Bilanzierungssystem dar. Die Umrechnung von chemischen Stoffen in das MB-Äquivalent erfolgt auf Basis der Massenbilanz. Um unterschiedliche chemische Rohstoffe ineinander umzurechnen und vergleichbar zu machen, wird der technische Prozess der Synthesegaserzeugung einschließlich der Wassergas-Shift-Reaktion zugrunde gelegt. Für fossile Rohstoffe und nachhaltige Stoffe wird die Konversionsrate in MB-Äquivalent auf Basis des Synthesegasprozesses gebildet. Dabei wird diejenige Menge ermittelt, welche für die Produktion von Synthesegas notwendig ist. Dies wird auf ein eindeutig definiertes Produkt, z.B. Methan genormt. Für fossile Rohstoffe und nachhaltige Stoffe ist eine zulässige Vereinfachung, die Konversionsrate in das MB-Äquivalent gemäß dem unteren Heizwert heranzuziehen. Die in Frage kommende Biomasse ist in Anhang 2 a) aufgeführt. Weitere Rohstoffe können in einer Einzelfallprüfung vom REDcert System anerkannt werden.

## Genauigkeit

Die Anforderungen an ein Mess- und Wiegesystem und deren Einhaltung werden im Qualitätsmanagementsystem (QMS) des zertifizierten Unternehmens abgebildet (Auswahl von Mess- und Wiegesystemen, regelmäßige Kalibrierung, etc.) und beinhaltet Plausibilitätskontrollen und Maßnahmen, die bei Abweichungen entsprechend eingeleitet werden müssen. Das Mess- und Wiegesystem konzentriert sich auf die Messung von Haupt- und Nebenprodukten, Abfällen und Abgasströmen. Um bei fehlenden Daten aufgrund der Genauigkeitsanforderungen den Messaufwand gering halten zu können, ist eine konservative Abschätzung möglich.

Dabei dürfen pro Richtrezeptur maximal 10 % (mengenbasiert) der notwendigen Daten auf einer konservativen Schätzung beruhen.

### **Wesentlichkeit**

Bezüglich des Grenzwertes bei der Wesentlichkeit von Daten ist eine Information dann wesentlich, wenn das Ergebnis der Bewertung dadurch verändert werden könnte, wenn die Information ausgelassen, falsch angegeben oder fehlerhaft berichtet wird. Daher wird der Grenzwert für die Wesentlichkeit mit insgesamt 5 % bezogen auf den bilanziellen Anteil nachhaltiger Stoffe im zertifizierten Produkt definiert.

## Anhang 2 a) - Nachhaltig zertifizierte Biomasse und fossile Rohstoffe

### Nachhaltig zertifizierte Biomasse:

- Wasserstoff (hergestellt mittels erneuerbarer Energien)
- Biomethan
- Bionaphtha
- Biodiesel
- Pflanzenöl
- Palmöl
- Biobutanol
- Bioethanol
- Glycerin
- Biomethanol
- Holz (luftgetrocknet)
- Frischholz
- biogene Rückstände aus der Produktion

### Fossile Rohstoffe:

- Erdgas
- Methan
- Butan-Mix
- N-Butan
- Naphtha
- Rohöl
- Asphalt (HVR)

### Nachhaltig zertifizierte recycelte Abfallstoffe:

- Pyrolyseöl
- Synthesegas
- Mechanisch aufbereitete Abfallfraktionen

## Anhang 2 b) - Zwischenprodukte

Zwischenprodukte:

- Ethylen
- Butanol
- Methanol
- Glycerin (fossil)
- Acrylsäure
- Adipinsäure
- Butadien
- Butanediol
- Caprolactam
- Ethylenglykol
- Ethylenoxid
- 2-Ethylhexanol
- Furandicarboxylsäure
- Polyamid
- Polystyrol
- Hexamethyldiamin
- Wasserstoff
- Isoprenol
- Methansulfonsäure
- Muconsäure
- Neopentylglykol
- 1,3-Propandiol
- Propylenoxid
- Propylenglykol
- Sebacinsäure
- Styrol
- Bernsteinsäure
- Terephtalsäure
- Polypropylen
- Polyvinylchlorid Polyethylen

## Anlage 3 Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert<sup>2</sup> Zertifizierungssystems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie.

(Die Zertifizierungsstelle übermittelt den Antrag elektronisch an REDcert. Zudem ist die Zertifizierungsstelle für den Inhalt des Antrages sowie die Überprüfung der Angaben verantwortlich.)

<b>(1) Stammdaten der Organisation</b>	
<input type="checkbox"/> <i>siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert-EU Zertifizierungssystems</i>	
<b>Name und Rechtsform der Organisation</b>	
<b>Name des Verantwortlichen</b> (Der Verantwortliche muss berechtigt sein, die Zertifizierungsstelle rechtswirksam zu vertreten.)	
<b>Name der REDcert<sup>2</sup> Kontaktperson</b> (Die REDcert <sup>2</sup> Kontaktperson ist für die Kommunikation mit REDcert und externe/interne Weitergabe von Informationen im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems verantwortlich.)	
<b>Adresse</b> (Straße, Hausnummer, Postfach)	
<b>Postleitzahl, Ort</b>	
<b>Land</b>	
<b>Postanschrift</b> (falls abweichend)	
<b>Postleitzahl, Ort</b> (falls abweichend)	
<b>Land</b> (falls abweichend)	
<b>Telefon-Nr.</b>	
<b>Fax-Nr.</b>	
<b>E-Mail</b>	
<b>(2) Stand und Umfang der Anerkennung durch die zuständige Behörde</b>	
<input type="checkbox"/> <i>siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert-EU Zertifizierungssystems</i>	
<b>Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch die zuständige Behörde</b>	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen)

<b>Die entsprechende Registrierungsnummer lautet:</b>	
<b>Beschränkt sich die Anerkennung auf einzelne Länder oder Staaten?</b>	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen; <u>bei Ja bitte erläutern</u> )
<b>Beschränkt sich die Anerkennung auf einzelne Geltungsbereiche?</b>	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen; <u>bei Ja bitte erläutern</u> )
<b>Beschränkt sich die Anerkennung auf einzelne Arten von Biomasse?</b>	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen; <u>bei Ja bitte erläutern</u> )
<b>(3) QM-System und Dokumentation der Zertifizierungsstelle</b>	
<input type="checkbox"/> siehe Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des REDcert-EU Zertifizierungssystems	
<b>Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens</b> (Schematischer Ablauf)	(als Anlage beizufügen)
<b>Beschreibung des Verfahrens zur Ausstellung von Zertifikaten</b>	(als Anlage beizufügen)
<b>Verzeichnis der Kontrolleure sowie der Personen in der Zertifizierungsstelle, die die Zertifizierungsentscheidung treffen inklusive Antrag auf Zulassung eines Kontrolleurs (s. entsprechende Anlage)</b>	(als Anlage beizufügen)
<b>Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch</b>	(als Anlage beizufügen)
<b>Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen</b>	(als Anlage beizufügen)
<b>Verfahren für das Entziehen und Wiederinkraftsetzen von Zertifikaten</b>	(als Anlage beizufügen)

Ort und Datum:

Name und Unterschrift des Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle:



## Anlage 4 Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs im Rahmen des REDcert<sup>2</sup> Zertifizierungssystems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie.

(Die REDcert-Kontaktperson der jeweiligen Zertifizierungsstelle übermittelt den Antrag elektronisch an REDcert. Für den Inhalt des Antrages sowie die Überprüfung der Angaben ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.)

1. Allgemeine Informationen zum Kontrolleur			
Name			
Vorname			
Anrede/Titel		<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Geburtsdatum			
Geltungsbereich:			
<input type="checkbox"/> Konversionsanlage <input type="checkbox"/> Handel mit nachhaltigen Stoffströmen			
2. Ausbildung des Kontrolleurs			
Ausbildungsart (nach Schulabschluss, aufsteigend)	Dauer	Fachrichtung	Abschluss (Diplom, Zeugnis)
	von            bis		
	von            bis		
	von            bis		
	von            bis		
	von            bis		
3. Berufserfahrung des Kontrolleurs			
Unternehmen	Dauer (Zeitraum in Jahren)	Branche / Haupttätigkeits- feld des Unter- nehmens	Position im Unter- nehmen (ggf. mit Beschreibung der Tätigkeit)
4. Zutreffende Schulungen des Kontrolleurs			
<input type="checkbox"/> verpflichtende 2-tägige Grundlagenschulung des REDcert <sup>2</sup> Systems für die Zertifizierung nachhaltiger Stoffströme in der chemischen Industrie (Schulungsnachweis liegt vor)			
Schulungen und Erfahrung	Wann (Datum der Weiter- bildung / Schulung/ des Seminars etc.)	Anmerkungen (kurze Erläuterungen zu den Erfah- rungen)	

<b>5. Praxiserfahrung des Kontrolleurs</b>					
(Beschreibung der durchgeführten Kontrollen)					
<b>Alle Informationen werden vertraulich behandelt und werden nur zur Überprüfung der Erfahrung als Kontrolleur genutzt.</b> Der Kontrolleur muss mind. 2 Jahre Berufserfahrung und 5 Kontrollen im zutreffenden Geltungsbereich nachweisen.					
Art der Kontrollen (z.B. REDcert-, ISO-, EMAS-Kontrollen, Umweltgutachten)	Datum der Kontrolle	Dauer (Tage)	Name des kontrollierten Unternehmens	Geltungsbereich der Kontrolle	Position (Lead-/ Co-Kontrolleur, Beobachter)
<b>6. Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle</b>					
<b>Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die hier vom Kontrolleur angegebenen Daten überprüft wurden.</b>			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen)		
<b>Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass ein Vertrag mit dem Kontrolleur vorliegt und dass alle Nachweise über die Kompetenzen des Kontrolleurs in der Geschäftsstelle der Zertifizierungsstelle hinterlegt sind.</b>			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein (Zutreffendes ankreuzen)		
<b>Anmerkung:</b> Bitte nutzen Sie nur diese Vorlage für den Antrag auf Zulassung von REDcert <sup>2</sup> Kontrolleuren zur Zertifizierung von nachhaltigen Stoffströmen in der chemischen Industrie. Andere Vorlagen werden von REDcert nicht akzeptiert.					

Datum:

Name und Unterschrift des Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle: